AMTSBLATT & MITTEILUNGSBLATT

GEMEINDE Str. 7 1. Juli 2014 MÖHRENDORF

* BAYERA* * SZOOG

BEKANNTMACHUNGEN

Information der Rathausverwaltung:

Das Rathaus bleibt am Donnerstag, den 10. Juli 2014 wegen einer betrieblichen Veranstaltung ganztägig geschlossen.

Um Verständnis und Beachtung wird gebeten!

gez. Thomas Fischer, 1. Bürgermeister

Sanierung St. Martin-/St. Oswald-Kirche

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund von Feuchtigkeitsschäden im südlichen Mauerwerk wird die alte Kirche ab dem 14. Juli in diesem Bereich saniert.

Die Außentreppe soll abgetragen, eine Drainage entlang der Außenwand verlegt und der Innenraum im Anschluss saniert werden.

Die Kosten werden von der evangelischen Landeskirche, der Kirchengemeinde St. Laurentius, der Gemeinde Möhrendorf durch Zuschüsse und Spenden getragen.

Leider kommt es über den Zeitraum der Baumaßnahme auch zu Behinderungen. Die Baustelle wird durch einen Bauzaun abgetrennt. Wir bitten um Ihr Verständnis!

gez. Thomas Fischer, 1. Bürgermeister

Singschule Möhrendorf

Derzeit werden die Gebühren für die Singschule Möhrendorf neu kalkuliert und durch den Gemeinderat beschlossen. Aus diesem Grunde sind derzeit noch keine Anmeldungen für das Singschuljahr 2014/2015 möglich. Außerdem verschiebt sich dadurch die Anmeldungsfrist nach hinten.

Sobald die neuen Gebühren beschlossen sind, ist das Formular für die Anmeldung zur Singschule auf der Homepage der Gemeinde Möhrendorf unter www.moehrendorf.de zu finden.

Bis dahin bitten wir Sie noch um etwas Geduld.

gez. Thomas Fischer, 1. Bürgermeister

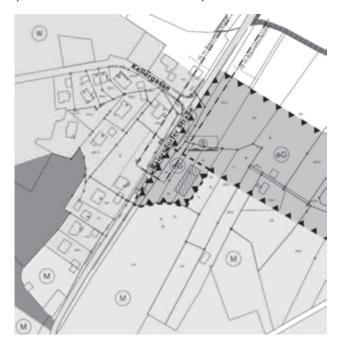
Neubau der Schleuse Erlangen – Informationsabend

Das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg lädt herzlich zu einem offenen Informationsabend zum geplanten Neubau der Schleuse Erlangen ein. Unter anderem wird der aktuelle Planungsstand vorgestellt und das bevorstehende Planfeststellungsverfahren erläutert.

Wann? **Donnerstag, 24.07.2014 um 18.30 Uhr**Wo? Ratssaal der Gemeinde Möhrendorf

Weitere Informationen zum Schleusenneubau Erlangen finden Sie auch unter www.schleuse-erlangen.wsv.de

5. Änderung Flächennutzungsplan (Teilbereich 19/17 Götzenfeld)



Bekanntmachung über die Durchführung der förmlichen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Möhrendorf hat am 27.05.2014 beschlossen, den Flächennutzungsplan (Teilbereich Bebauungsplan 19/17 Götzenfeld) im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 195, 196, 197 und 44/20/Tfl. Gemarkung Kleinseebach zu ändern. Die Ausarbeitung des Planentwurfes erfolgt durch das Architektenbüro Eis, Erlangen. Der vorliegende Entwurf wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2014 gebilligt. Nach Vorlage des Planentwurfes soll nun die förmliche Beteiligung der Bürger und Träger Öffentlicher Belange erfolgen.

Der Entwurf dieses Planes und die Begründung liegen

in der Zeit vom 09.07.2014 bis 13.08.2014

im Rathaus der Gemeinde Möhrendorf, Hauptstra-Be 16, Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Amtsstunden zur Einsichtnahme aus:

Mo.-Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Di. + Do. von 14.00 – 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,

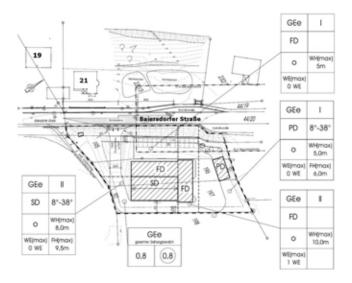
- dass eine umweltbezogene Stellungnahme vom Immissionsschutz bzgl. Lärmschutz und ein Baugrundgutachten mit Aussagen über die Versickerung sowie dem Grundwasserstand vorliegen.
- dass von jedermann Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Thomas Fischer, 1. Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 19/17 Götzenfeld

Bekanntmachung über die Durchführung der förmlichen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Möhrendorf hat am 27.05.2014 beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 19/17 Götzenfeld im Bereich der Grund-



stücke FI.Nrn. 195, 196, 197 und 44/20/Tfl. Gemarkung Kleinseebach aufzustellen. Die Ausarbeitung des Planentwurfes erfolgt durch das Architekturbüro Eis, Erlangen. Der vorliegende Entwurf wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2014 gebilligt. Nach Vorlage des Planentwurfes soll nun die förmliche Beteiligung der Bürger und Träger Öffentlicher Belange erfolgen.

Der Entwurf dieses Planes und die Begründung liegen

in der Zeit vom 09.07.2014 bis 13.08.2014

im Rathaus der Gemeinde Möhrendorf, Hauptstra-Be 16, Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Amtsstunden zur Einsichtnahme aus:

Mo.-Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Di. + Do. von 14.00 – 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass umweltbezogene Stellungnahmen

- wie folgt vorliegen:
 - Immissionsschutz bzgl. Emissionskontingente
 - Wasserrecht zur Versickerung sowie ein Baugrundgutachten mit Aussagen zur Versickerung und dem Grundwasserstand
 - Hinweise zum Bodenschutz
 - Hinweise zu Immissionen welche von der Schifffahrt zu erwarten sind
- dass von jedermann Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Thomas Fischer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhrendorf (Teilbereich Grünordnungsplan Seebachtal)

Mit Bescheid vom 03.06.2014 Nr. 62.1 6100/142/VI/13 hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhrendorf (Teilbereich Grünordnungsplan Seebachtal) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Möhrendorf, Rathaus Bauamt, 1. Stock Zimmer Nr. 18 während der allgemeinen Publikumsverkehrszeiten Mo-Fr. 08.00-12.00 Uhr und Di + Do 14.00-17.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

gez. Thomas Fischer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung Grünordnungsplan Seebachtal der Gemeinde Möhrendorf

Der Gemeinderat Möhrendorf hat mit Beschluss vom 25.03.2014 die 1. Änderung Grünordnungs-

plan Seebachtal in der Fassung vom 11.11.2013 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Grünordnungsplanes Seebachtal in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Möhrendorf, Rathaus Bauamt, 1. Stock Zimmer Nr. 18 während der allgemeinen Publikumsverkehrszeiten Mo-Fr. 08.00-12.00 Uhr und Di + Do 14.00-17.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Thomas Fischer, 1. Bürgermeister

Anzeigenschluss für die August-Ausgabe: Montag, 14. Juli 2014

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe: Sonntag, 20. Juli 2014



Möhrendorfer Bücherstube

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Mittwoch von 15.00 bis 17.00 Uhr. **Dienstag und Freitagvormittag** von 10.00 bis 12.00 Uhr sowie Freitagabend von 18.00 bis 19.00 Uhr im Rahmen des Jugendtreffs

Sie finden uns im "Alten Rathaus" (mit der Sirene auf dem Dach) im Kirchenweg 3, im 1. Stock. Unser Bestand umfasst neben Kinder- und Jugendbüchern auch viel Erwachsenenliteratur von Thrillern und Krimis über Frauenromane, historische Romane bis hin zu klassischer Literatur. Eine aktuelle Übersicht unseres Bestandes finden Sie auf unserer Homepage im Internet unter:

http://www.buecherstube-moehrendorf.de/medien/medienkatalog/index.html.

Unser Buch des Monats Juli:

"Verdammtes Land. Eine Reise durch Palästina" von Andreas Altmann (Erschienen am 10. März 2014)

Das »Heilige Land« - in Wirklichkeit ist es ein verdammtes Land, verdammt zum Unfrieden, zu Gewalt und Hoffnungslosigkeit. Aber, fragt Andreas Altmann, vielleicht ist es gerade deshalb verdammt, weil es Juden, Christen und Muslimen heilig sein muss? Der Reporter spricht PALASTINA mit den Vertretern aller drei Religio-



nen, versucht zu verstehen, was sie bewegt und woher der Hass kommt, der die Palästinenser so oft zu Opfern der israelischen Politik macht. Und manchmal zu Tätern. Er bereist die Städte und Dörfer mit offenen Augen, rabiat neugierig, immer auf der Suche nach den besonderen Geschichten. Die ihm und uns den Schlüssel in die Hand geben zum Verständnis Palästinas. Zumindest eine Ahnung davon. Und das gelingt ihm in spektakulären Bildern, Erlebnissen und Begegnungen, oft voller Brutalität, oft voller Poesie. Seine klaren und harten Beobachtungen, vor allem seine Schlussfolgerungen werden vielfach Widerspruch hervorrufen, weil der Autor sich von keiner vorgefassten Meinung, Ideologie - und schon gar nicht von einer Religion - den Blick verstellen lässt. Seit drei Generationen ist Palästina eine offene Wunde in der Weltpolitik. Auch die große Reportage von Andreas Altmann wird sie nicht schließen. Natürlich nicht. Aber den Menschen nahekommen, ihr Leben im Schatten der unheilvollen Geschichte und

Wichtige Rufi	nummern
Überfall/Unfall/Notruf Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112 bzw. 09131/86 25 12
Polizeiinspektion Erlangen-Land	09131/760 514 (-515)
THW Baiersdorf	09133/34 50
Telefonseelsorge	0800/111 0 111
Elterntelefon "Nummer gegen Kummer" Mo Fr. 9 - 11 Uhr, Di. und Do. 17 - 19 Uhr	0800/111 0 550
Sammeltaxi Möhrendorf	09131/19 41 0
Busunternehmen Vogel, Höchstadt	09193/63 58-0
Grundschule Möhrendorf, Sekretariat	09131/9 06 70
Grundschule Möhren- dorf, Hausmeister	09131/9 06 71 oder 0151/22 29 02 52
Grundschule Möhrendorf, Fax	09131/9 06 78
Landkreisbauhof Hessdorf	0178/2 18 89 74
Landratsamt Erlangen	09131/803-0
Katholisches Pfarramt	09131/46811
Evangelisches Pfarramt	09131/43386
Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG) Technischer Kundenservice (Baustrom/ Hausanschluss, Anschluss Photovoltaik, Kabellage- und Gasleitungspläne)	Telefon: 0941-28003311 Telefax: 0941-28003312
Zähler- und Messeinrichtungen	Telefon: 0941-28003377 Telefax: 0941-28003378
Störungsnummer Strom	0941-28003366
Störungsnummer Gas (Meldungen werden zu Ihrer Sicherheit aufgezeichnet)	0941-28003355

der dunklen Zukunft zu verstehen, das gelingt ihm meisterhaft.

(Quelle: Amazon)

<u>Neu</u>: unsere Öffnungszeiten-unabhängige Bücherrückgabe über den Briefkasten. Der Großteil der entliehenen Bücher passt hinein, so dass Sie jederzeit ihre gelesenen Bücher zurückbringen können!

<u>Kontakt:</u> Francisca Jarrega (09131 9315731), Carolin Böhm (0173 6654896)

Neue aktuelle Bücher finden sie auf unserer Homepage www.buecherstube-moehrendorf.de

Aktuelles rund um die "Die Bücherstube", finden Sie auch unter unserem öffentlichen Profil bei Facebook: https://www.facebook.com/MoehrendorferBuecherstube

Was isst Möhrendorf?

Schlussverkauf des KochSammelSuriums "Was isst Möhrendorf?"

Drei Monate nach dem Verkaufsstart Anfang April stehen noch etwa dreißig Exemplare (Auflage: 200) zum Verkauf und es werden täglich weniger. Wer zu spät kommt, den bestraft in Zukunft das gewohnte Einerlei auf dem Tisch!

Kontakt:

Wolfgang Eibl (Tel. 09131/6879777)

Neuigkeiten der Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen



Der Vorkindergarten "Rübennase e.V." lädt zum Schnuppern ein!

Ab September 2014 sind wieder Plätze frei

Die "Rübennasen" sind eine Elterninitiative, die Kindern ab 20 Monaten die Möglichkeit gibt, sich ganz allmählich, spielerisch,

ohne Eltern unter liebevoller, pädagogischer Betreuung von zwei Erzieherinnen an den Kindergartenalltag zu gewöhnen.

Aufeinander aufbauende Themenkreise begleiten die Kinder durch das Jahr und werden mit allen Sinnen erfasst. Besonders wichtig ist es uns, die Kinder in ihrer Entwicklung zur Selbstständigkeit ganzheitlich zu fördern.

Wir treffen uns montags und donnerstags ab 8.40 Uhr bis 12.00 Uhr in der Gemeindescheune in Möhrendorf.

Ein Schnupperbesuch ist nach Absprache jederzeit möglich!

Ansprechpartner:

Anja Voigt 09131/4038752 oder 01728314865 Dorothea Port 09133/4655

Oder im Internet unter: www.ruebennase-ev.de

Wir freuen uns auf euch! Eure "Rübennasen"

Storchennest Möhrendorf e.V.

Liebe Möhrendorfer!

Nachdem sich die Situation in der Kleinkindbetreuung in Möhrendorf im letzten Jahr doch sehr entspannt hat und in fast jeder Einrichtung noch freie Plätze zur Verfügung stehen, möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir unser Storchennest zum Herbst diesen Jahres schließen werden. Zahlreiche Kinder haben in über zehn Jahren unsere Einrichtung besucht und es freut uns immer wieder, sie im Ort zu treffen und zu sehen, wie ihr weiterer Lebensweg vorangeht.

Wir danken allen Eltern für das Vertrauen, welches uns entgegen gebracht wurde, die gute Zusammenarbeit und das harmonische Miteinander. Ein Dankeschön geht auch an die Gemeinde Möhrendorf, welche uns in Zusammenarbeit mit dem ASV Möhrendorf unterstützt hat.

Behalten Sie uns in guter Erinnerung, Ihr Storchnestteam

Nachrichten von anderen Stellen und Behörden

Landkreis-Pflegeplatzbörse bietet Hilfe bei Pflegefragen

Seniorenbeauftragte informiert über Angebot für Ältere und Angehörige.

Wer für sich oder seinen Angehörigen einen Pflegeplatz, eine Tagespflege, einen Kurzzeitpflegeplatz oder einen ambulanten Pflegedienst sucht, wird in der Pflegeplatzbörse des Landkreises Erlangen-Höchstadt fündig.

Die Internetplattform www.pflegeplatzboerse-erh. de listet alle stationären und ambulanten Pflegeangebote im Landkreis auf. Detaillierte Angaben zu den stationären Einrichtungen und ausführliche Informationen zu Demenz, Pflege, Finanzierung, Wohnen im Alter und Angehörigenberatung helfen, das geeignete Angebot zu finden.

Infos zum Herunterladen

Unter "Download" können Interessenten nicht nur kostenlos eine Notfallmappe mit Formularen zur

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht herunterladen, sondern auch eine Broschüre "Erläuterungen und Informationen zu den Pflegestufen" und ein "Pflegetagebuch".

Seniorenbeauftragte beantwortet Fragen

Anna Maria Preller, Seniorenbeauftragte des Landkreises Erlangen-Höchstadt, beantwortet gern Fragen zur Pflegeplatzbörse. Sie ist im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen erreichbar unter der Telefonnummer 09131 803-277, per Fax unter der Nummer 09131 803-101 oder per E-Mail an: seniorenamt@erlangenhoechstadt.de.

Weitere Informationen gibt es auch unter www. erlangen-hoechstadt.de/Soziales/Seniorenbeauftragte.

Endlich Ferien!

Für alle, die in den Sommerferien etwas erleben möchten, gibt es wieder das FerienTicket des VGN. Schüler, Studenten und Auszubildende können in den sechs Wochen von Mittwoch, 30. Juli bis Montag, 15. September im gesamten Gebiet des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg damit fahren. Es gilt werktags ab neun Uhr sowie am Wochenende rund um die Uhr und kostet nur 29,60 Euro. Zu haben ist das FerienTicket in den VGN-Verkaufsstellen, an den Fahrscheinautomaten von DB und VAG, sowie im Internet unter www. vgn.de/ticketkauf. Ab 15 Jahren benötigt man einen Verbundpass mit Lichtbild. Dieser kann, falls notwendig, mit einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte in den Kundenbüros beantragt werden.

Wer nur an einzelnen Tagen unterwegs sein möchte, für den hat der VGN die Ferien-Tageskarte im Angebot: Während der Sommerferien können Schüler, Studenten und Azubis mit einem Tages-Ticket Solo der Preisstufe 2 im ganzen Verbundgebiet fahren. Es kostet nur 4,60 Euro. Am Wochenende gilt die Ferien-Tageskarte samstags und sonntags.

Mehr Infos zum FerienTicket und tolle Ausflugstipps gibt es unter www.freizeit-erh.de und www. vgn.de/freizeit.

Viel Spaß in den Ferien wünscht

Alexander Tritthart, Landrat





"Ambulant vor Stationär"

Fast alle pflegebedürftigen Menschen möchten zuhause in ihrer vertrauten Umgebung bleiben. Sie werden zu Hause von ihren Ehepartner, Partner, Eltern, Großeltern oder Schwiegereltern mit großem Engagement gepflegt. Die Fachstelle hat die Aufgabe dieses Ziel zu unterstützen, zu beraten und zu begleiten. Sie bietet pflegenden Angehörigen "Ohr und Raum" über ihre besondere Situation zu sprechen sowie Beratung zu alltagspraktischen und organisatorischen Fragen rund um die Themen Demenz und Pflege. Persönliche Beratungsgespräche finden telefonisch sowie nach Vereinbarung statt, auch Hausbesuche sind möglich.

Die Beratungen, Informationen und Schulungen sind kostenlos.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sind ein wesentlicher Baustein zur Entlastung der pflegenden Angehörigen und zur Unterstützung der Menschen mit Demenz. Sie sind unverzichtbar für den Pflegemix aus pflegenden Angehörigen, Pflegekräften und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Nur im Miteinander ist die Herausforderung des demografischen Wandels und der Zunahme von Demenzerkrankungen zu bewältigen und gleichzeitig die Lebensqualität der Betroffenen zu erhalten. Es können ehrenamtliche HelferInnen ein paar Stunden Erleichterung und Entlastung schaffen. Sie sind fortgebildet nach § 45 b SGB XI und helfen bei der Betreuung von Demenzerkrankten Angehörigen, sie beschäftigen (Gespräche, Biographiearbeit) aktivieren (Spaziergänge, Gymnastik) beaufsichtigen (Vorlesen und Erinnerungsarbeit) und betreuen. Die Helferinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 8 €/Stunde. Diese kann über die zusätzlichen Betreuungsleistungen refinanziert werden. Der Helferkreis ist ein staatlich anerkanntes, niedrigschwelliges Angebot nach § 45 b SGB XI.

Kontakt:

Frau Petra Mönius-Gittelbauer, Michael-Vogel-Str. 26, 91052 Erlangen, Tel. 09131/715385, E-Mail: petra.moenius-gittelbauer@awo-erlangen.de

Sprechzeiten in 91054 Buckenhof, Zeidelweide 11

Dienstag 15.00 – 17.00 Uhr Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr

ieden 2ten Donnerstag

in Baiersdorf 14:00 – 16:00 Uhr Montags 13.30 – 15.30 Uhr

(in Eschenau, Heroldsberg, Kalchreuth) Bekanntgabe Heimatblätter

Die Fachstelle wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, in Kooperation mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und aus den Mitteln des AWO-

Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt.

Nächste Gemeinderatssitzung

Ratssaal im Rathaus Dienstag, den 22. Juli 2014, 19.30 Uhr

Redaktionsschluss

für die August-Ausgabe Sonntag, 20. Juli 2014

INFOS - RUFNUMMERN - NOTDIENSTE

Gemeinde Möhrendorf

www.moehrendorf.de E-Mail: internet1@moehrendorf.de

Anschrift:	Hauptstraße 16, 91096 N	√öhrendorf
Öffnungszeiten:	Montag - Freitag	von 8 - 12 Uhr
	Dienstag u. Donnerstag	von 14 - 17 Uhr

Dienstag u. Donnerstag von 14 - 17 Uhr	
Telefon 09131/7551-0	Durch- wahl
1. Bürgermeister Fischer (1. Stock Zimmer Nr. 11) E-Mail: buergermeister@moehrendorf.de Telefon: privat 09131/44554, mobil 0172 8445545	-11
Herr Buchner (1. Stock Zimmer Nr. 13) Geschäftsleitung, Hauptamt, Organisation, Leitung Wahlen, EDV, Rechtsamt, Anträge BayKiBiG, Schulen, Kindergärten E-Mail: hauptamt1@moehrendorf.de	-19
Frau Bauer (1. Stock Zimmer Nr. 12) Vorzimmer Bürgermeister, Amtsblatt, zentrale Telefonvermittlung, Sitzungsdienst, Bürgermeistersekretariat, Postein-/-ausgang E-Mail: internet1@moehrendorf.de amtsblatt@moehrendorf.de	-21
Herr Gierschner (1. Stock Zimmer Nr. 16) Technischer Leiter, Bauhofleitung mit Wasserversorgung, Entwässerung, Gemeindliche Gebäude und Anlagen, Straßen, Straßenbeleuchtung, Wege, Plätze, Grünanlagen, Kinderspielplätze E-Mail: technischerleiter@moehrendorf.de mobil: 0151/55569599	-12
Frau Bohnert (1. Stock Zimmer Nr. 18) Bauanträge, Bebauungsplanverfahren, Herstellungs- und Erschließungsbeiträge, Hausnummernzuteilung, Katasterauszug Bauvorlage E-Mail: bauamt1@moehrendorf.de	-14
Herr Hoyer (1. Stock Zimmer Nr. 17) Straßen- und Wegerecht, verkehrsrechtliche Anordnungen, öffentliche Sicherheit und Ordnung E-Mail: ordnungsamt1@moehrendorf.de	-22
Herr Kneuer (Erdgeschoss Zimmer Nr. 01) Melderecht, Pässe/Ausweise, Belegung Scheune, Gewerberecht, Mülltonnen, Fundamt E-Mail: ewo1@moehrendorf.de	-10
Bürgerberatung (Erdgeschoss Zimmer Nr. 02) (bis auf Weiteres unbesetzt)	-13
Frau Tischer (Rathaus 1. Stock, Zimmer Nr. 14) Kasse, gemeindlicher Zahlungsverkehr, Rentenanträge, Fischereischeine E-Mail: kasse1@moehrendorf.de	-15
Herr Simmerlein (2. Stock Zimmer Nr. 26) Finanzwesen, Vermögensverwaltung, Liegenschaften, Kauf- und Pachtverträge, Versicherungen E-Mail: finanzen1@moehrendorf.de	-18
Frau Will (2. Stock Zimmer Nr. 25) Wasser-, Kanalgebühren, Steuern und Abgaben E-Mail: verbrauch1@moehrendorf.de	-16
Herr Zametzer (1. Stock Zimmer Nr. 15) Standesamt, Personalamt, Friedhofsverwaltung E-Mail: standesamt1@moehrendorf.de	-17
Herr Reinmüller (2. Stock Zimmer Nr. 27) Objektbetreuung E-Mail: objektbetreuung@moehrendorf.de	-23

Telefax: 09131/7551-30 (Standort EWO/Bürgerbüro) 09131/7551-20 (Standort 1. OG/Bgm./Hauptamt)

Sprechstunden des 1. Bürgermeisters: Nach Vereinbarung

24 Std. Rufbereitschaft Gemeindlicher Bauhof mobil: 0176 56220950

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Technische Hilfeleistungen, insbesondere bei Notlagen in Zusammenhang mit Versorgungseinrichtungen der Gemeinde

Veröffentlichungen für das gemeindliche Mitteilungsblatt bitte an Frau Bauer:

E-Mail: amtsblatt@moehrendorf.de

www.moehrendorf.de

- ◆ Aktuelles, Newsletter ◆ Bekanntmachungen ◆ Veranstaltungen
- ♦ Bürgerservice mit Formularen, Vordrucken, Infos und dem Ortsrecht
- Infos über Baugebiete
 ◆ Branchenverzeichnis
 ◆ Gästebuch
 ◆ Privater Kleinanzeigenmarkt (Eintrag kostenlos)

Ärztlicher Notdienst

Bereitschaftsdienst

Rufen Sie uns an – wir nennen Ihnen einen diensthabenden Arzt in Ihrer Nähe:

Telefon: 116 117 (kostenfreie bundesweite Bereitschaftsdienstnummer)

Hinweis: Bitte beachten Sie: Alle Gespräche werden zu Ihrer eigenen Sicherheit aufgezeichnet.

Bayernweite Bereitschaftsdienstzeiten:

- Mo, Di und Do 18.00 Uhr 8.00 Uhr am Folgetag (Sollten Sie Ihren Hausarzt nicht erreichen, rufen Sie bitte die 116 117 an.)
- Mi 13.00 Uhr Do 8.00 Uhr
- Fr 13.00 Uhr Mo 8.00 Uhr
- Vom Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Werktag 8.00 Uhr
- Für den Faschingsdienstag sowie den 24. und 31. Dezember gilt die Feiertagsregelung

Zahnärztlicher Notdienst Juli 2014

Juli 2014	
05./06.07.2014	Dr. Silke Becker Allee am Röthelheimpark 6 91052 Erlangen Tel. 091331/205115
05./06.07.2014	Dr. Volker Bauer Hannberger Str. 4 91093 Heßdorf Tel. 09135/8204
12./13.07.2014	Dr. Tobias Wicklein Sieglitzhofer Str. 51 91054 Erlangen Tel. 09131/55626
12./13.07.2014	Dr. Ursula Kropfeld Jahnstr. 2 91341 Röttenbach 09195/3322
19./20.07.2014	Dr. Tanja Trapper Neumühle 2 91056 Erlangen 09131/65595
19./20.07.2014	Dr. Christof Fischer Burgstaller Weg 25 91074 Herzogenaurach 09132/733141
26./27.07.2014	Matthias Vreemann Brückenstr. 8 91056 Erlangen 09131/9351708
26./27.07.2014	Dr. René Adler An der Schütt 11 91074 Herzogenaurach

Der aktuelle Notdienst kann auch im Internet nachgelesen werden unter www.notdienst-zahn.de

09132/4660

Apothekennotdienst

Notdienst der Birken-Apotheke Möhrendorf (Tel. 09131/41844)

Am 3./4./5./6. und 22. Juli 2014

Infos unter: www.birken-apotheke-moehrendorf. de.

Alle Notdiensttermine sind auch unter www.aponet.de abrufbar.

Kostenlose Rufnummer des Arzt- und Apothekenrufdienstes

Die Rufnummer des Arzt- und Apotheken-Notdienstes 11 8 99* kann rund um die Uhr kostenlos angewählt werden. Fragen Sie bitte nach dem Arzt- und Apotheken-Notdienst.

(*Anrufe aus dem deutschen Festnetz bei der 11 8 99 bzgl. des Apotheken-Notdienstes sind kostenlos. Standard-Auskunftsleistungen der 11 8 99: 1,29 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Preise für Anrufe aus Mobilfunknetzen können in beiden Fällen abweichen.)

Notdienst der Tierärzte Juli 2014

05./06.07.2014 Dr. Z. Lebhaft

Dorfstr. 29

91056 Erlangen-Büchenbach

09131/992255

12./13.07.2014 Dr. Matthias Wingfeld

Erlanger Str. 5 91341 Röttenbach 09195/9217619

19./20.07.2014 W. Kraus

Membacher Weg 2 91056 Erlangen 09131/430088

26./27.07.2014 Dr. P. Leitensdorfer

Eichendorffstr. 5 91054 Erlangen 0160-90129008

Abfuhr Rest- und Biomüll (60 I – 240 I)

Rest- und Biomüll werden wie bisher alle 14 Tage abgeholt.

Möhrendorf: ganz Möhrendorf, einschließlich Mühlentheaterstraße Donnerstag, 03.07.2014 Donnerstag, 17.07.2014 Donnerstag, 31.07.2014

Kleinseebach:
sämtliche Straßen des Ortsteiles
sowie Neue Straße
komplett, An der
Marter und Dechsendorfer Straße

Freitag, 04.07.2014 Freitag, 18.07.2014

Abfuhr Restmüll (1,1 m³)

Möhrendorf und Kleinseebach Dienstag, 08.07.2014 Dienstag, 22.07.2014

Abfuhr Wertstoff-Sammeltonne Papier (120 I - 240 I) und Gelber Sack

in Möhrendorf und allen Ortsteilen **Donnerstag, 24.07.2014**

Abfuhr Papiercontainer (1,1 m³)

in Möhrendorf und allen Ortsteilen **Freitag, 18.07.2014**

Bereitstellung der Behälter

Bitte stellen Sie die Behälter bis spätestens 6.00 Uhr bereit! Für die Abfuhr der Tonnen ist Firma Hofmann aus Erlangen zuständig, Tel. 09131/79 61 70.

Nicht abgeholte Tonnen bitte bei der Firma Hofmann unter Tel. Nr. 09131/79 61 70 reklamieren.

Nachbestellung von "Gelben Säcken" im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Das vom Dualen System Deutschland (DSD) beauftragte Entsorgungsunternehmen Hofmann GmbH aus Büchenbach bei Roth hat zur Erleichterung der Nachbestellung ein **Bestellsystem** für die "Gelben Säcke".

Am Ende der jeweiligen Rolle – vor dem letzten Sack befindet sich ein **roter Beipackzettel** mit der Aufschrift: **Bitte "Gelbe Säcke" an die folgende Adresse liefern.** Dieser Nachbestellzettel muss sorgfältig ausgefüllt werden und dann an einen zur Abholung bereitgestellten, befüllten "Gelben Sack" befestigt werden. Der entsprechende Haushalt erhält dann automatisch vom Entsorgungsunternehmen eine **neue Rolle "Gelbe Säcke".** Zusätzlich können "Gelbe Säcke" gebührenfrei unter folgender Telefonnummer nachbestellt werden: 0800 – 1004337.

Wir bitten Sie, von dieser **Möglichkeit der Nachbestellung regen Gebrauch zu machen.** Sie entlasten hiermit Ihre Gemeindeverwaltung bzw. Betreuungspersonal auf dem Wertstoffhof.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu **Müllgebührenbescheiden** des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 93. Bei Fragen zur **Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushalts- und Kühlgeräten** wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 91 bzw. 09193/2 05 92.

Alle Abfuhrtermine auch im Internet

Alle Abfuhrtermine können auch unter www.erlangen-hoechstadt.de/abfuhrtermine eingesehen werden. Sie haben die Möglichkeit, sich Ihre "persönlichen Abfuhrtermine" anzeigen zu lassen. Dazu klicken Sie bitte auf das Symbol "Abfalltonne". Nach Auswahl Ihres Wohnortes, Ihres Ortsteils bzw. Ihrer Straße werden Ihnen sämtliche Abfuhr- und Sammeltermine angezeigt!



Recyclinghof	Dienstag, Mittwoch und Freitag	Samstag
Baiersdorf	13.00 - 17.30 Uhr	09.00 - 12.30 Uhr
An der Erlanger Str. 2		
Uttenreuth	14.00 - 18.00 Uhr	09.00 - 13.00 Uhr
Gräfenberger Str. 59		
	Montag bis Freitag	Samstag
Erlangen an der	07.00 - 12.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr
Umladestation	13.00 - 17.00 Uhr	
Am Hafen 5 a		

AUS DER SITZUNG

des Gemeinderates am 29. April 2014

Tagesordnung - Öffentlicher Teil:

1.	Beschaffung eines Flachwasserschubbootes für die FFW Kleinseebach
2.	Bauvorlagen:
2.1	Keine Zustimmung zur Veröffentlichung
2.2	Keine Zustimmung zur Veröffentlichung
2.3	Keine Zustimmung zur Veröffentlichung
2.4	Gasthaus Fischküche Reck (Vertr. D. Reck- Hartmann); Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von Nebenräumen eines bestehenden Gastronomiebetriebs etc. auf FI.Nr. 897/0 (Oberndorf 7)
2.5	Keine Zustimmung zur Veröffentlichung
2.6	Keine Zustimmung zur Veröffentlichung
2.7	Keine Zustimmung zur Veröffentlichung
2.8	Harald Rudolph; Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Fl.Nr. 58/0 (Hauptstraße 15)
2.9	Keine Zustimmung zur Veröffentlichung
2.10	Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Nebengebäude auf Fl.Nr. 86/0 (Am Anger 8)
3.	Turnhalle Grundschule: Erneuerung der Beleuchtung
4.	Rathaus: Umbau der Beleuchtung Zimmer 25, 26 und 27
5.	Schulhauserweiterung Möhrendorf:
5.1	Auftragsvergabe Gewerk Rohbauarbeiten/ Abbruch
5.2	Auftragsvergabe Gewerk Erdarbeiten
5.3	Auftragsvergabe Gewerk Dachabdichtung
5.4	Auftragsvergabe Gewerk Elektroinstallationen
5.5	Auftragsvergabe Gewerk Innenputzarbeiten
6.	Feststellung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2014 (Eigentümergemeinschaft Mittelschule Baiersdorf)

7.	Amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Regnitz; Behördenbeteiligung nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG: Stellungnahme der Gemeinde
8.	Vertragsänderung mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
9.	Paritätischer Wohlfahrtsverband: Antrag auf Anschaffung von Mobiliar für die dritte Hortgruppe

TOP 1 Beschaffung eines Flachwasserschubbootes für die FFW Kleinseebach

Sachverhalt:

1. Bürgermeister bittet den 1. Kommandanten um kurze Erläuterung zur Beschaffung des Bootes:

Dieser informiert darüber, dass in den Gemeinden Adelsdorf, Igelsdorf und der Stadt Höchstadt a. d. Aisch bereits solche Boote im Einsatz sind. Zur Gemarkung Kleinseebach gehört ein Teilstück des Kanals von der Brücke Baiersdorf bis zur Brücke Möhrendorf und das Mühlentheater, welches dann von der FFW Kleinseebach betreut werden kann. Er teilt weiterhin mit, dass am 17.04.2014 die vorzeitige Bewilligung des Zuschusses von der Regierung von Mittelfranken für das Hochwasserschubboot eingegangen ist. Da das Boot eine Lieferzeit von mindestens 3 Monaten hat, würde er gerne in der heutigen Sitzung eine positive Beschlussfassung haben wollen, da sie noch in den Sommermonaten (August und September) mit dem Boot üben möchten.

Weiterhin erläutert er seine Kostenaufstellung:

Bezeich- nung	Anzahl	Einzelpreis		Gesamt
Flachwas- serboot	1 St.	5.3	35,00 €	5.335,00 €
Anhänger	1 St.	2.6	30,00€	2.630,00 €
Feuerwehr Rettungs- weste	4 St.	19	2,00 €	768,00 €
Kunststoff- kiste	1 St.	77,	00 €	77,00 €
	Summe I	Воо	t:	8.810,00 €
	19 % MwSt			1.765,10 €
	Gesamt			10.575,10 €
abzgl. Zuschuss Regierung 50 %				5.287,55 €

Die vorgenannte Kostenaufstellung wird zu 50 % von der Regierung von Mittelfranken bezuschusst. Nicht zuschussfähig ist das Zubehör, wie folgt aufgelistet:

Zubehör:	Anzahl	Einzelpreis	Gesamt
Motor Yamaha 4 PS	1 St.	995,81 €	995,81 €
externer Tank	1 St.	126,50 €	126,50 €
Alu Leiter	1 St.	316,00 €	316,00 €
Seiltrom- mel zur Eisrettung	1 St.	285,50 €	285,50 €
Abdeck- plane	1 St.	28,90 €	28,90 €
	Summe Zu	ıbehör	1.752,71 €
	Fracht		480,00 €
	19 % MwS	St	424,21 €
	Gesamt Zu	behör	2.656,92 €
50 %iger Anteil der Gemeinde		5.287,55 €	
	Gemeinde	gesamt:	7.944,47 €
Im Haushalt sind 8.500 € eingestellt			

Die Anschaffung des genannten Zubehörs hält er für zwingend notwendig.

Finanzielle Beurteilung - Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Im Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Möhrendorf ist bei der Haushaltsstelle 130.9351, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens für die FFW Kleinseebach, ein Haushaltsansatz von 15.000,00 € vorgesehen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Beschaffung eines Flachwasserschubbootes. Der erforderliche Zuwendungsantrag bei der Regierung von Mittelfranken wurde im März 2014 gestellt. Mit Schreiben vom 14.04.2014 wird durch die Regierung von Mittelfranken die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung eines Flachwasserbootes erteilt. Gemäß dem bereits eingeholten Angebot des 1. Kommandanten der FFW Kleinseebach bei der Firma J. W. Schaefer vom 21.01.2014, ist mit Kosten für das Flachwasserschubboot in Höhe von Brutto ca. 10.483,90 € sowie Kosten in Höhe von 571,20 € für den Transport zu rechnen. Es ergeben sich somit Gesamtkosten in Höhe von 11.055,10 €. Gemäß dem Förderprogramm ist bei der Beschaffung eines Schubbootes mit Anhänger (Paket 1) eine Kostenobergrenze von max. 12.500,00 € förderfähig. Der Zuwendungssatz beträgt 50 % der tatsächlichen Kosten. Analog des vorliegenden Angebotes würde sich bei Gesamtkosten von 11.055,10 € (einschließlich der Anerkennung der Transportkosten) eine Förderung von max. 5.527,55 € ergeben. Im Rahmen der Förderrichtlinien wird nur die Beschaffung eines Flachwasserschubbootes mit Zubehör (insbes. 4 Stechpaddel) gefördert, nicht aber der von der FFW Kleinseebach gewünschte Motor samt Zubehör für das Flachwasserschubboot. Nach Ansicht des Kommandanten ist der Motor samt Zubehör unbedingt erforderlich, um das Boot in dem vorgesehenen Umfang voll einsetzen zu können. Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wird der Kommandant nochmals die Notwendigkeit der Beschaffung des Bootes einschließlich des Motors/Zubehörs erläutern. Die Entscheidung, ob die Beschaffung des Bootes einschließlich des von der FFW Kleinseebach gewünschten Motors erfolgt, obliegt dem Gemeinderat. Sofern gemäß dem Angebot der Fa. Schaefer sämtliches angebotenes Zubehör bestellt wird, würden sich Mehrkosten in Höhe von 2.051,33 € ergeben, die nicht förderfähig sind.

Die Maßnahme ist im Haushalt 2014 vorgesehen. Entsprechende Haushaltsmittel stehen auch zur Verfügung, sofern der Gemeinderat die Beschaffung des Flachwasserschubbootes einschließlich Motor bzw. Zubehör beschließt.

Diskussionsverlauf:

Ein Gemeinderatsmitglied der CSU-Fraktion stellt die Frage an den Kommandanten, ob diese auch für Rettungsmaßnahmen oder wenn Gefahr droht, für welche die FFW Möhrendorf zuständig wäre, zum Einsatz gerufen werden. Grundsätzlich ist für die Teilstücke der Gemeinde Möhrendorf nach Auskunft des Kommandanten die Stadt Erlangen zuständig bzw. wird gemäß Alarmierungsplan gehandelt. Das Boot wird in der Garage der FFW Kleinseebach untergebracht. Bezüglich der Frachtkosten wird mitgeteilt, dass aufgrund der Entfernung des Lieferanten eine Selbstabholung nicht rentabel ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Beschaffung eines Flachwasserschubbootes und der geforderten Zubehörteile einschließlich Motor für die FFW Kleinseebach. Gemäß vorliegendem Angebot der Fa. J. W. Schaefer vom 21.01.2014 fallen für die Gemeinde Kosten in Höhe von insgesamt 7.944,47 € an. Die Regierung von Mittelfranken bezuschusst die Anschaffung (ohne Zubehör) gemäß geltendem Förderprogramm zu 50 %.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

TOP 2	Bauvorlagen:
TOP 2.1	Keine Zustimmung zur Veröf- fentlichung
TOP 2.2	Keine Zustimmung zur Veröf- fentlichung
TOP 2.3	Keine Zustimmung zur Veröf- fentlichung
TOP 2.4	Gasthaus Fischküche Reck (Vertr. D. Reck-Hartmann); Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von Nebenräumen eines bestehenden Gastronomiebetriebs etc. auf Fl.Nr. 897/0 (Oberndorf 7)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses einstimmig, dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

TOP 2.5	Keine Zustimmung zur Veröf- fentlichung
TOP 2.6	Keine Zustimmung zur Veröf- fentlichung
TOP 2.7	Keine Zustimmung zur Veröf- fentlichung
TOP 2.8	Harald Rudolph; Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungs- änderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Fl.Nr. 58/0 (Hauptstraße 15)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses einstimmig, dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 12:0 angenommen

Ein Gemeinderatsmitglied ist wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

Vaina Zuatimmuung mus Vasäf

TOP 2.9	fentlichung
TOP 2.10	Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilien- wohnhauses mit Nebengebäude auf Fl.Nr. 86/0 (Am Anger 8)

<u>Beschluss:</u>

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses einstimmig, dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

TOP 3 Turnhalle Grundschule: Erneuerung der Beleuchtung

Sachverhalt:

Stellungnahme Technischer Leiter:

Umbau des Leuchtensystems wegen Energieersparnis und der Erreichbarkeit der Leuchtmittel bei Ausfällen (System wie in der ASV-Sporthalle). Weitere Vorteile sind eine homogene Ausleuchtung, keine Vorheizzeiten der Leuchtmittel und hohe Betriebssicherheit (Leuchtdauer ohne Ausfälle).

Zusätzlich ergibt sich eine Energiekostenersparnis von ca. 1.100 € pro Jahr.

In der Grundschule kann die Beleuchtung in der nördlichen Reihe nur über ein Gerüst gewartet werden, das vor Ort aufgebaut werden muss. Eine elektrische Hebebühne, wie in der Vergangenheit bei der Turnhalle ASV benutzt werden musste und die erforderliche Arbeitshöhe erreicht, passt nicht mehr durch den Eingangsbereich der Halle.

Angebote:

Fa. SAT / Nürnberg 12.762,37 € brutto Angebot 2 13.509,59 € brutto Angebot 3 14.075,80 € brutto

Empfehlung:

Es wird empfohlen, das Angebot der Fa. SAT anzunehmen (Referenz ASV-Turnhalle).

Finanzielle Beurteilung:

Technische Leitung:

2	1	1	9350	Erwerb beweg. Sachen Anlage-
				verm.

Eingeplante Mittel: 52.000 € - die Haushaltsmittel sind ausreichend.

Kämmerei:

Für die geplanten Gesamtmaßnahmen in der Schule sind im Haushaltsplan 2014 insgesamt 52.000 € bei der HHST. Vermögenshaushalt 211.9350 eingestellt. Für die Erneuerung der Beleuchtung wurde mit Kosten von 12.000 € kalkuliert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses einstimmig, die Fa. SAT Elektrotechnik GmbH aus Nürnberg gemäß Angebot vom 22.11.2013 mit der Erneuerung der Beleuchtung in der Turnhalle der Grundschule zu beauftragen. Es handelt sich um eine Bruttogesamtsumme in Höhe von 12.762,37 €.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

TOP 4 Rathaus: Umbau der Beleuchtung Zimmer 25, 26 und 27

Sachverhalt:

Stellungnahme Technischer Leiter:

Umbau des Leuchtensystems wegen gesundheitlicher Probleme der Mitarbeiter (Kopfschmerzen). Entsprechende Beleuchtungsberechnungen nach Vorgabe ArbStättV und ASR7/3 liegen vor (Bericht des arbeitssicherheits- und umweltschutztechnischen Dienstes (AUD)). Nach mehrmaligen Anfragen beim Planer reicht die Lichtausleuchtung nach dessen Aussage aus.

Angebote:

Fa. SAT / Nürnberg 6.767,24 € brutto Angebot 2 7.346,91 € brutto Angebot 3 7.782,06 € brutto

Empfehlung:

Es wird empfohlen, das Angebot der Fa. SAT anzunehmen (Referenz ASV-Turnhalle).

Finanzielle Beurteilung:

Technische Leitung:

0	2	0	9350	Erwerb beweg. Sachen Anlage-
				verm.

Eingeplante Mittel: 8.300 € - die Haushaltsmittel sind ausreichend.

Kämmerei:

Für die Maßnahme sind im Haushaltsplan 2014 einschließlich der Beschaffung einer Frankiermaschine bei der HHST. Vermögenshaushalt 020.9350 insgesamt 8.300 € eingestellt. Für die Beschaffung der Frankiermaschine einschließlich des Unterschranks wurden bisher 1.737,64 € ausgegeben, so dass noch Haushaltsmittel von 6.562,36 € zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses einstimmig, die Fa. SAT Elektrotechnik GmbH aus Nürnberg gemäß Angebot vom 19.11.2013 mit dem Umbau der Beleuchtung in den drei Büroräumen (Zimmernummer 25, 26 und 27) im Dachgeschoss zu beauftragen. Es handelt sich um eine Bruttogesamtsumme in Höhe von 6.767,24 €.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

TOP 5 Schulhauserweiterung Möhrendorf:

TOP 5.1 Auftragsvergabe Gewerk Rohbauarbeiten/Abbruch

Sachverhalt:

Bei der Ausschreibung für die Leistung "Rohbauarbeiten mit Abbruch" wurden Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen, fristgerecht eingegangen sind 9 Angebote. Das Architekturbüro aus Erlangen schlägt vor, den Gesamtauftrag für die Rohbauarbeiten mit Abbruch gemäß Hauptangebot vom 14.04.2014 an die Fa. GS Schenk GmbH & Co. KG aus Fürth zu erteilen. Es handelt sich um eine vorläufige Auftragssumme in Höhe von 363.832,43 € brutto. In der Kostenberechnung waren 383.532,32 € brutto vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Gesamtauftrag für die Rohbauarbeiten mit Abbruch gemäß Hauptangebot vom 14.04.2014 an die Fa. GS Schenk GmbH & Co. KG aus Fürth zu erteilen. Es handelt sich um eine vorläufige Auftragssumme in Höhe von 363.832,43 € brutto.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

TOP 5.2 Auftragsvergabe Gewerk Erdarbeiten

Sachverhalt:

Bei der Ausschreibung für die Leistung "Erdarbei-

ten" wurden Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen, fristgerecht eingegangen ist ein Angebot. Das Architekturbüro aus Erlangen schlägt vor, den Gesamtauftrag für die Erdarbeiten gemäß Hauptangebot vom 10.04.2014 an die Fa. Herbert Barthelme Erdbau GmbH & Co. KG aus Pautzfeld zu erteilen. Es handelt sich um eine vorläufige Auftragssumme in Höhe von 64.011,69 € brutto. In der Kostenberechnung waren 55.697,00 € brutto vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Gesamtauftrag für die Erdarbeiten gemäß Hauptangebot vom 10.04.2014 an die Fa. Herbert Barthelme Erdbau GmbH & Co. KG aus Pautzfeld zu erteilen. Es handelt sich um eine vorläufige Auftragssumme in Höhe von 64.011,69 € brutto.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

TOP 5.3 Auftragsvergabe Gewerk Dachabdichtung

Sachverhalt:

Bei der Ausschreibung für die Leistung "Dachabdichtungsarbeiten" wurden Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen, fristgerecht eingegangen sind 5 Angebote. Das Architekturbüro aus Erlangen schlägt vor, den Gesamtauftrag für die Dachabdichtungsarbeiten gemäß Hauptangebot vom 09.04.2014 an die Fa. Weidmann GmbH aus Nürnberg zu erteilen. Es handelt sich um eine vorläufige Auftragssumme in Höhe von 41.257,42 € brutto. In der Kostenberechnung waren 43.118,08 € brutto vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Gesamtauftrag für die Dachabdichtungsarbeiten gemäß Hauptangebot vom 09.04.2014 an die Fa. Weidmann GmbH aus Nürnberg zu erteilen. Es handelt sich um eine vorläufige Auftragssumme in Höhe von 41.257,42 € brutto.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

TOP 5.4 Auftragsvergabe Gewerk Elektroinstallationen

Sachverhalt:

Bei der Ausschreibung für die Leistung "Elektroinstallationsarbeiten" wurden 9 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen, fristgerecht eingegangen sind 4 Angebote. Das Architekturbüro aus Erlangen schlägt vor, den Gesamtauftrag für die Elektroinstallationsarbeiten gemäß Hauptangebot an die Fa. Klarmann aus Hallstadt zu erteilen. Es handelt sich um eine vorläufige Auftragssumme in Höhe von 84.869,61 € brutto. In der Kostenberechnung waren 86.320,00 € brutto vorgesehen.

Diskussionsverlauf:

Ein Gemeinderatsmitglied (FDP) bittet um Zusendung der Ausschreibungsliste aller Anbieter für

dieses Gewerk.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Gesamtauftrag für die Elektroinstallationsarbeiten gemäß Hauptangebot an die Fa. Klarmann aus Hallstadt zu erteilen. Es handelt sich um eine vorläufige Auftragssumme in Höhe von 84.869,61 € brutto.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

TOP 5.5 Auftragsvergabe Gewerk Innenputzarbeiten

Sachverhalt:

Bei der Ausschreibung für die Leistung "Innenputzarbeiten" wurden Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen, fristgerecht eingegangen sind 5 Angebote. Das Architekturbüro aus Erlangen schlägt vor, den Gesamtauftrag für die Innenputzarbeiten gemäß Hauptangebot vom 09.04.2014 an die Fa. Volkan-Stuck aus Nürnberg zu erteilen. Es handelt sich um eine vorläufige Auftragssumme in Höhe von 35.249,20 € brutto. In der Kostenberechnung waren 40.797,54 € brutto vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Gesamtauftrag für die Innenputzarbeiten gemäß Hauptangebot vom 09.04.2014 an die Fa. Volkan-Stuck aus Nürnberg zu erteilen. Es handelt sich um eine vorläufige Auftragssumme in Höhe von 35.249,20 € brutto.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

TOP 6 Feststellung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2014 (Eigentümergemeinschaft Mittelschule Baiersdorf)

Sachverhalt:

Stellungnahme der Kämmerei zum Wirtschaftsplan 2014:

Gemäß § 7 der Verwaltungsvereinbarung der Eigentümergemeinschaft Mittelschule hat der Verwalter jeweils für ein Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Über den Wirtschaftsplan 2014 der Eigentümergemeinschaft haben die drei beteiligten Gemeinden jeweils in ihren Gremien einen Beschluss zu fassen.

Der Wirtschaftsplan wurde in der Eigentümerversammlung vom 20. März 2014 ausführlich vorgestellt und besprochen. Die Beschlussgremien der Eigentümer haben über den Wirtschaftsplan 2014 zu beschließen.

Dieser Vorlage ist ein Aktenvermerk des Sachbearbeiters bei der Stadt Baiersdorf mit Informationen zum Wirtschaftsplan 2014 beigefügt. Der Wirtschaftsplan 2014 wurde in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Vom 1. Bürgermeister wird nochmals erwähnt, dass im Wirtschaftsplan 2014 – 1. Änderung – un-

ter der Haushaltsstelle 880.9400 Baumaßnahmen "Abr. Pflasterarbeiten MZH/Schule" mit 54.000,- € im Ansatz 2014 ersichtlich sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses einstimmig, dem Wirtschaftsplan 2014 für die Eigentümergemeinschaft Mittelschule Baiersdorf zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

TOP 7

Amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Regnitz; Behördenbeteiligung nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bay-WG: Stellungnahme der Gemeinde

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurden zur Vorbereitung die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt:

I. Aktenvermerk Bauamt Möhrendorf, 03.04.2014

Amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Regnitz

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt beteiligt die Gemeinde im Verfahren zur amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Regnitz. Die Gemeinde Möhrendorf erhält hiermit die Möglichkeit, sich im Festsetzungsverfahren zu äußern. Als Tischvorlage erhalten Sie einen Entwurf der geplanten Verordnung, einen Erläuterungsbericht und die aktuelle Rechtslage.

Die Gemeinde Möhrendorf hat seit 2007 Karten über die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Regnitz vorliegen. Mit diesem Verfahren soll nun das Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Nach Gegenüberstellung beider Planunterlagen wurde festgestellt, dass weitere Flurnummern in das Überschwemmungsgebiet aufgenommen wurden. Diese sind: 925, 927, 927/2, 928, 928/2, 928/3, 928/4, 928/5, 928/7, 928/8, 956, 1017, 1017/2, 1017/3, 1017/4, 1018, 1018/2, 1018/3, 1019, 1019/2, 1019/3, 1019/4, 1019/5, alle Gemarkung Möhrendorf.

Nach Beteiligung der betreffenden Behörden bzw. der Gemeinden wird eine öffentliche Auslegung im Rathaus jeder betroffenen Gemeinde durchgeführt.

Entwurf

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Überschwemmungsgebiet an der Regnitz, Gewässer I. Ordnung, auf dem Gebiet der Stadt Baiersdorf und der Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt von Flusskilometer 34,400 bis Flusskilometer 42,900 vom __.__.2014. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585) geändert durch ... in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66, ber. S. 130) geändert durch ... folgende

Verordnung § 1 Allgemeines, Zweck

¹In der Stadt Baiersdorf und den Gemeinden Bubenreuth und Möhrendorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

> § 2 Steilung de

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der HW-Linie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt an der Aisch, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt an der Aisch und in der Stadtverwaltung Baiersdorf sowie den Gemeindeverwaltungen Bubenreuth und Möhrendorf niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. 5Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

¹Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen "Abflussbereich" und "Retentionsbereich" eingeteilt. ²Die unterschiedlichen Zonen sind in den Karten jeweils mit unterschiedlichen Farben gekennzeichnet.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

Ein hochwasserangepasstes Errichten von Ge-

bäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4 Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG. ¹Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

(1) ¹In dem in den Detailkarten gekennzeichneten Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt einzuholen. ²Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) In dem in den Detailkarten gekennzeichneten Abflussbereich ist der Anbau hoch aufwachsender Pflanzen, die den Hochwasserabfluss behindern können, z. B. Mais nicht zulässig.

§ 6 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, *zuletzt geändert durch* Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBI S. 376) bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen zu § 5

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtig ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit,

insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt an der Aisch, den ... Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Landrat

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ₁₀₀ zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht.

Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach bzw. auch gar nicht auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt der Regnitz liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern.

Da das Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und für das durchzuführende Festsetzungs- bzw. Sicherungsverfahren die Kreisverwaltungsbehörde Erlangen-Höchstadt sachlich und örtlich zuständig.

Die vorläufige Sicherung erfolgte mit Bekanntmachung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 20.09.2007 und vom 17.07.2008 im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt mit Inkrafttreten ab 01.01.2008. Gemäß Art. 47 Abs. 3 Satz 2 BayWG hat die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets innerhalb von fünf Jahren, somit bis zum 01.01.2013 zu erfolgen, eine optionale Verlängerung von 2 Jahren ist möglich.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ₁₀₀ möglich.

2. Ziel

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

Die Regnitz ist ein Gewässer I. Ordnung. Sie durchfließt den Landkreis Erlangen-Höchstadt in süd-nördlicher Richtung. Im Süden befindet sich die Stadt Erlangen, im Norden schließt der Landkreis Forchheim des Regierungsbezirkes Oberfranken an.

Innerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat die Regnitz eine Länge von rd. 8,5 km (Fluss-km 34,400 bis 42,900). Die Tallänge liegt bei etwa 7 km bei wechselnden Talbreiten von 300 m bis 1100 m.

Für die hydrologischen Verhältnisse der Regnitz ist der Pegel Hüttendorf mit folgenden Kennwerten maßgebend:

Pegel Hüttendorf

Einzugsgebiet = 3864,0 km² Abflüsse

MNQ = 17,8 m³/s 34,2 m³/s MQ =HQ, 125,0 m³/s = HQ_{10} = 320,0 m³/s HQ_{20} 390,0 m³/s HQ_{50} 480,0 m³/s HQ₁₀₀ 550,0 m³/s

Das relativ weite Tal der Regnitz (300 m bis 1100 m) ist bis auf den Bereich Oberndorf in der Gemeinde Möhrendorf nicht durch Siedlungs- und Gewerbegebiete beeinträchtigt.

Die Höhenlagen im Talgrund beginnen an der Stadtgrenze zu Erlangen mit etwa 269 m ü. NN und fallen kontinuierlich bis auf etwa 261 m ü. NN an der Landkreisgrenze zu Forchheim.

Die mittlere Niederschlagshöhe liegt im Einzugsgebiet der Regnitz bei ca. 650 mm.

Während auf Grund der geologischen Struktur des Gebietes bei normalen Niederschlägen nur ein relativ geringer Abfluss zu verzeichnen ist, treten bei Starkregen und bei Schneeschmelze erhebliche Abflüsse mit länger andauernden Überflutungen des gesamten Talraumes auf.

Dies ist durch die Charakteristik des Einzugsgebiets begründet. Das Niederschlagsgebiet der Regnitz setzt sich aus vielen Teilgebieten mit teilweise lange anhaltenden Hochwasserabflüssen zusammen.

Wegen der Überleitung von Wasser aus dem Donau-Altmühlgebiet sind Zeiten mit ausgeprägten Niedrigwasserabflüssen nicht mehr zu verzeichnen

4. Notwendigkeit und Auswirkungen der Überschwemmungsgebietsfestsetzung

Der Regnitzgrund ist bis dato von Beeinträchtigungen durch Auffüllungen für Wohngebiete und Gewerbeansiedlungen einigermaßen verschont geblieben. Obwohl die Überschwemmungsbereiche bisher im Wesentlichen von Nutzungen freigehalten werden konnten, die über die landwirtschaftliche Grünlandnutzungen hinausgehen, sind immer wieder Geländeauffüllungen u.ä. im Talraum festzustellen. Es befinden sich auch einige Ackerflächen in überflutbaren Bereichen. Einzäunungen, Gebäudebauten sowie Auffüllungen können jedoch erhebliche Abflusshindernisse darstellen.

Um zu verhindern, dass der Hochwasserabfluss, aber auch der Hochwasserrückhalt weiter beeinträchtigt und behindert werden, ist das Überschwemmungsgebiet der Regnitz amtlich festzusetzen. Die Festsetzung stellt ein Planungsinstrument dar, mit dem Eingriffe im Überschwemmungsgebiet und deren nachteilige Folgen auf den Hochwasserabfluss und Rückhalt verhindert werden können.

Durch die amtliche Festsetzung wird zwangsläufig ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund geleistet. Dies dient wiederum dem Natur- und Landschaftsschutz, aber auch dem Schutz des für Trinkwasserzwecke dringend benötigten Grundwassers bzw. der Grundwasserneubildung. Weiterhin wird die Talaue als intakter Lebensraum und damit auch die biologische Selbstreinigungskraft der Gewässer erhalten und verbessert.

5. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer stationären, zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Programm SMS und Hydro_AS-2D) und wurde vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg für die gesamte Regnitz durchgeführt.

Die Gewässerrauhigkeit wurde durch Modellkalibrierung bestimmt. Die Vorlandrauhigkeiten entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Insbesondere die Uferbereiche wurden mit im Modell hinterlegten Orthofotos nachkorrigiert.

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ_{100} wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten M=1:2.500 flächig hellblau abgesetzt mit Begrenzungslinie dargestellt sind. Grundlage der Pläne sind digitale Flurkarten (Stand Oktober 2010). Die festzusetzenden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die ermittelten Überschwemmungsgebietsgrenzen wurden zum Teil durch Ortsbegehung in den bebauten Bereichen zusätzlich auf Plausibilität geprüft.

Die o. g. Begrenzungslinie wird auch im Maßstab M = 1:25.000 in der Übersichtskarte dargestellt (zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt).

Kleinstflächige Bereiche (etwa < 20 m²) wie z.B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ₁₀₀ liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstaueffekte an (Straßen) Gräben, Seitengräben oder dgl., soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

In den Detailkarten M=1:2.500 werden ca. alle 200 m die maximal auftretenden Wasserstände des HQ_{100} als Höhenkoten dargestellt.

6. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten die Regelungen des § 78 WHG in Verbindung mit der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets.

7. Vorschläge für Regelungsgegenstände in der Verordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht 7.1 Einteilung in Zonen

Aus fachlicher, wasserwirtschaftlicher Sicht wird eine Einteilung des Überschwemmungsgebietes in folgende Zonen vorgeschlagen:

- 1. Abflussbereich: der abflusswirksame Bereich wird als HQ₅-Linie dargestellt (dunkelblau)
- 2. Retentionsbereich: der Bereich bis zur HQ₁₀₀-Linie (hellblau)

Begründung: Mit der Einteilung in Zonen können unterschiedliche und zielgerichtete Regelungen in den einzelnen Zonen getroffen werden.

7.2 Regelungsvorschläge

Aus fachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sollten in die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes folgende Regelungen aufgenommen werden.

7.2.1 Weitergehende Anforderungen Abflussbereich

- Im Abflussbereich ist es verboten, hoch aufwachsende Pflanzen anzubauen, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen.

Fachliche Begründung

Im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes herrschen weitgehend hohe Fließgeschwindigkeiten, sodass eine Einschränkung des Abflussquerschnittes durch hoch aufwachsende Pflanzen zu einer Erhöhung des Wasserspiegels führen würde. Zur Sicherstellung des vorhandenen Hochwasserabflusses ist das Freihalten des Abflussbereichs notwendig.

- Im Abflussbereich ist der Grünlandumbruch verboten.

Fachliche Begründung

Das Risiko von Abschwemmungen nimmt im Überschwemmungsbereich mit der Fließgeschwindigkeit des abfließenden Hochwassers zu. Um den Eintrag von Boden in das Gewässer im Hochwasserfall zu vermeiden, wird auf Grünlandumbruch verzichtet.

8. Sonstiges:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgrenzen dieser Bäche wären für ein HQ₁₀₀ separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für die Regnitz berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Bayer, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, den 24.02.2014

Darstellung der aktuellen Rechtslage

Nach der amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Regnitz, Gewässer I. Ordnung, auf dem Gebiet der Stadt Baiersdorf und der Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt von Flusskilometer 34,400 bis Flusskilometer 42,900 gelten die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. den in der Verordnung getroffenen Regelungen.

§ 77 (WHG) Rückhalteflächen

¹ Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. ² Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.³ Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

§ 78 (WHG) Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

- (1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:
- die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
- 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher An-

- lagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
- 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
- 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
- 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn
- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind.
- 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.
- (3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben
- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von

- verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

- (4) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 zulassen, wenn
- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

Art. 46 (BayWG) Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

(Zu § 76, abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG) (1) ¹ Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden ortsüblich entsprechend Art. 47 Abs. 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen. ² Gleiches gilt für Wildbachgefährdungsbereiche. ³An Gewässern dritter Ordnung können auch die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zur vorläufigen Sicherung und zur Festsetzung übermitteln.⁴ Die Wasserwirtschaftsämter stellen den Gemeinden hierzu geeignete, bei ihnen vorhandene Daten zur Verfügung.

(2)¹ Für die Ermittlung ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser); für die Ermittlung des vom Bemessungshochwasser betroffenen Überschwemmungsgebiets kann, soweit eine genauere Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, der Flächenumgriff auch auf Grund geeigneter Höhenangaben und früherer Hochwasserereignisse geschätzt werden. ² Für Wildbachgefährdungsbereiche ist das Bemessungshochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften auf den Bereich mit signifikantem Hochwasserrisiko zu beziehen. 3 Abweichend von Satz 1 gilt für Gewässer und Gewässerabschnitte im Wirkungsbereich von Stauanlagen, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflussen können, für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten jeweils ein gesondertes Bemessungshochwasser, das im Einzelfall auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden festgelegt wird.

- (3) ¹ Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG und Wildbachgefährdungsbereiche müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. ² Nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten fort und sind gemäß Abs. 2 zu aktualisieren.
- (4) in der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist; § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG ist nicht anzuwenden.
- (5) Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden, wenn ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert ist.
- (6) Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.
- (7) Ist im Einzelfall bei baulichen Anlagen eine Erfüllung der Ausgleichspflicht für verlorengehenden Rückhalteraum nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht möglich, so können die Ausgleichsverpflichteten diese durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllen, soweit die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft zustimmt; § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG gilt entsprechend.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, im Verfahren zur amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Regnitz, keinen Einspruch zu erheben.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

TOP 8 Vertragsänderung mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Sachverhalt:

Der Kämmerer der Gemeinde Möhrendorf hat mit E-Mail vom 20.03.2014 eine Anfrage zur Aufklärung an die Stadt Erlangen bezüglich der in 2011 genannten Personalkosten in Höhe von 1.732.812,30 Euro und in 2012 in Höhe von lediglich 268.110,08 Euro gemacht.

Gemäß E-Mail-Verkehr wird von der Stadt Erlan-

gen der Gemeinde Möhrendorf mitgeteilt, dass in 2011 drei neue Stellen in der Abt. Verwaltung geschaffen wurden. Da es sich bei den Stellenneuschaffungen ausschließlich um Beamtenstellen handelt, musste in 2011 für diese Mitarbeiter eine Pensionsrückstellung gebildet werden. Dieser Aufwand wurde mit den entsprechenden prozentualen Anteilen bei den Kosten, welche aus der Betriebsabrechnung auszugliedern waren, berücksichtigt. Dieser Einmaleffekt (1.732.812,30 Euro) kam nur in 2011 zum tragen, so dass in 2012 lediglich der Gesamtbetrag in Höhe von 268.110,08 Euro an Personalkosten auszugliedern war.

Weiterhin wird per E-Mail zu den Punkten Kanalbaubeiträge, Abwasserabrechnungen/Kanalbenutzungsentgelt von der Stadt Erlangen Stellung genommen.

Der Kämmerer verliest einige Passagen aus der Vertragsänderung. Der Geschäftsleiter bittet der Abrechnung zu vertrauen und weist auch auf die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsverband hin.

Diskussionsverlauf:

Der 2. Bürgermeister gibt zu bedenken, dass aufgrund der Kostenberechnungen, nochmals mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) in Verhandlungen eingetreten werden soll. Er schlägt vor, dass sich der "neue" Gemeinderat weiter mit diesem Thema auseinander setzen soll und zu dieser Vertragsänderung einen entsprechenden Beschluss fasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Anderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung vom 31.07./03.08.1992 inklusive einer zusammengefassten Zweckvereinbarung zum Stand November 2013 mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 6:7 abgelehnt

TOP 9 Paritätischer Wohlfahrtsverband: Antrag auf Anschaffung von Mobiliar für die dritte Hortgruppe

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister informiert darüber, dass von der Parität eine Ausstattungsliste für die Hortgruppe in Höhe von ca. 10.000 Euro eingegangen ist. Es ist geplant, die Ausstattung systemgleich mit derer der Schule auszuführen. Die anzuschaffende Möblierung würde im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Es soll aber noch abgewartet werden, bis die konkreten Planungen vorliegen. Bürgermeister teilt weiter mit, dass er mit dem Geschäftsleiter der Parität bezüglich einer Mietpreiserhöhung gesprochen hat und dieser diese Vorgehensweise nicht begrüßt.

Finanzielle Beurteilung:

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan 2014 nicht ein-

geplant. Der von der Parität gewünschte Zuschuss würde sich auf 10.000 € belaufen. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe des Vermögenshaushaltes 2014 könnte von der Haushaltsstelle Erwerb von Grundstücken/Wohnbauförderung erfolgen, da die hierfür eingestellten Haushaltsmittel in Höhe von 53.500 € voraussichtlich nicht in voller Höhe benötigt werden. Bisher wurden von dieser Haushaltsstelle lediglich 11.000 € verplant, die für die Beschaffung von 3 Tempomessgeräten verwendet wurden.

Deckungsvorschlag der Kämmerei:

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe des Haushaltes 2014 erfolgt von der Haushaltsstelle Erwerb von Grundstücken/Wohnbauförderung.

Diskussionsverlauf:

Die Gemeinderätin (FW) könnte sich durchringen, dem Antrag der Parität zu entsprechen, weist aber gleichzeitig darauf hin konsequent zu sein (hier wurden auch schon vom FDP-Vorsitzenden in der Hauptausschusssitzung am 08.04.2014 Bedenken geäußert). Der 2. Bürgermeister würde gerne den Geschäftsleiter der Parität zur nächsten Sitzung einladen. Leider kann heute nicht mitgeteilt werden, wie viele Krippen-/Hortplätze derzeit noch vorhanden sind. 1. Bürgermeister verspricht dies nachzuholen.

Es wird der Antrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt von der heutigen Gemeinderatssitzung abzusetzen und zu vertagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: 13:0 angenommen

AUS DER SITZUNG

des Gemeinderates am 6. Mai 2014

Vor Beginn der Sitzung:

Herr Bernd Rudolph begrüßt als ehemaliger 2. Bürgermeister mit einer kurzen Rede die neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates, die ausgeschiedenen Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer, die Mitarbeiter der Verwaltung und Herrn Frank von der Presse zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates für die Legislaturperiode 2014 bis 2020.

Die Einzelverabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder übernimmt ebenfalls Herr Bernd Rudolph. Jedes ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied trägt sich in das Ehrenbuch der Gemeinde Möhrendorf ein, welches mit einer entsprechenden Widmung und einem Gedicht versehen ist. Weiterhin überreicht Herr Rudolph jedem Mitglied eine Dankurkunde und einen Geschenkkorb des Dorfmetzgers Reck.

Herr Konrad Rudert (ist für die heutige Sitzung entschuldigt; die Ehrengeschenke werden ihm durch den 1. Bürgermeister Fischer noch überreicht) 1996 bis 2002 Gemeinderat, Mitglied in Bauausschuss und Hauptausschuss 2002 bis 2008 ehrenamtlicher 1. Bürgermeister 2008 bis 2014 hauptamtlicher 1. Bürgermeister

Frau Margit Krämer (erhält zusätzlich einen Blumenstrauß) 2008 bis 2014 Gemeinderat 2008 bis 2014 Mitglied im Hauptausschuss

Herr Friedrich Rösch 1996 bis 2014 Gemeinderat 1996 bis 2002 Mitglied im Kulturausschuss 2002 bis 2008 (Vertreter im Kulturausschuss) Federführung beim Festzug zur 1000-Jahr-Feier 2002 bis 2014 Mitglied im Hauptausschuss 2002 bis 2008 Mitglied im RPA

Herr Hannes Welß 1996 bis 2014 Gemeinderat 1996 bis 2014 Mitglied im Bauausschuss

Herr Harald Rudolph 2002 bis 2014 Gemeinderat 2002 bis 2008 Mitglied im Hauptausschuss

Herr Georg Hammerschmitt 2008 bis 2014 Gemeinderat 2008 bis 2014 Mitglied im Hauptausschuss

Herr Rainer Frisch 2008 bis 2014 Gemeinderat 2008 bis 2014 Mitglied im RPA

Herr Peter Scheffer 2008 bis 2014 Gemeinderat 2008 bis 2014 Mitglied im RPA

Anschließend treffen sich alle ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder, die neuen Mitglieder des Gemeinderates, der 1. Bürgermeister Fischer und der ehemalige 2. Bürgermeister Rudolph für Fotoaufnahmen im Ratshof. Herr Bernd Rudolph gibt abschließend bekannt, dass im Anschluss an die Sitzung ein gemütliches Beisammensein zum Kennenlernen in der neuen Gaststätte "Morgentau" in Oberndorf stattfindet, zu der sowohl der aktuelle Gemeinderat, die Verwaltung und die ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder herzlich eingeladen sind.

Eröffnung der konstituierenden Sitzung durch 1. Bürgermeister Thomas Fischer

- 1. Bürgermeister Fischer eröffnet die öffentliche Sitzung. Zu Beginn stellt er die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.
- Feststellung, dass sämtliche Mitglieder in angemessener Frist geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gem. Art. 52 GO bekannt gemacht

worden ist.

Feststellung, dass der Gemeinderat damit beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist er darauf hin, dass die alte Geschäftsordnung mit Ablauf der Legislaturperiode am 30.04.2014 außer Kraft getreten ist. Diese kann, wenn keine Einwände bestehen, weiter gelten bis zum Neuerlass, ein Beschluss ist nicht zu fassen.

Die Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2014 wird in der Gemeinderatssitzung am 13. Mai 2014 vorgenommen.

- 1. Bürgermeister Thomas Fischer fragt, ob Einwände gegen die Tagesordnung bestehen. Hier stellt Frau Eva Hammer den Antrag zur Geschäftsordnung, die Tagesordnungspunkte
- 5. Festlegung der weiteren Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterregelung
- 8. Festsetzung der Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder
- Bestellung Mitglieder und Stellvertreter für den Schulverband

von der heutigen Tagesordnung zu nehmen. Frau Hammer und Herr Prof. Dr. Göken begründen dies hinsichtlich der neu zu beschließenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat Möhrendorf. Der Geschäftsleiter Herr Buchner teilt mit, dass über diese Tagesordnungspunkte trotzdem Beschluss gefasst werden kann, da die entsprechenden Beschlüsse in die Geschäftsordnung eingearbeitet werden können. Nach kurzer Diskussion im Gemeinderat bittet 1. Bürgermeister Fischer um Abstimmung zum Antrag.

Beschluss: 10:7

Die Tagesordnungspunkte 5., 8. und 9. sind hiermit heute nicht Gegenstand der Tagesordnung und werden in der nächsten Sitzung behandelt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil:

1.	Vereidigung des Ersten Bürgermeisters durch das älteste (Lebensalter) anwesende Gemeinderatsmitglied
2.	Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder durch den Ersten Bürgermeister
3.	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
4.	Wahl und Vereidigung der weiteren Bürger- meister
5.	Festlegung der weiteren Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterregelung
6.	Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale des Ersten Bürgermeisters
7.	Festsetzung der Entschädigung der weiteren Bürgermeister

8.	Festsetzung der Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder
9.	Bestellung Mitglieder und Stellvertreter für den Schulverband
10.	Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Trauungsstandesbeamten

TOP 1 Vereidigung des Ersten Bürgermeisters durch das älteste (Lebensalter) anwesende Gemeinderatsmitglied

Sachverhalt:

Der geschäftsleitende Beamte Herr Stephan Buchner informiert über den Art. 27 KWBG:

Den Diensteid des ersten Bürgermeisters nimmt das älteste (nach Lebensalter) anwesende Gemeinderatsmitglied ab, was in diesem Fall Herr Prof. Dr. Friedrich Franke ist.

Anschließend vereidigt Herr Prof. Dr. Friedrich Franke Thomas Fischer als neu gewählten 1. Bürgermeister. Dieser hebt die Hand zur Eidesleistung und spricht den nachfolgenden Text:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

TOP 2 Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder durch den Ersten Bürgermeister

Sachverhalt:

Vereidigung der neu in den Gemeinderat gewählten Mitglieder (Art. 31 Abs. 4 GO):

- Die Eidesleistung entfällt bei Gemeinderatsmitgliedern, die im Anschluss an ihre Amtszeit wiedergewählt werden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).
- Den Eid nimmt der 1. Bürgermeister ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO).
- Die Eidesformel ist im Gesetz vorgegeben (Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO). Die Worte "So wahr mir Gott helfe" können weggelassen werden (Art. 31 Abs. 4 Satz 3 GO). Anstelle des Eides kann aus Glaubens- oder Gewissensgründen ein Gelöbnis geleistet werden (Art. 31 Abs. 4 Satz 4 GO).
- Die Verweigerung der Eidesleistung führt zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG). Die Vereidigung ist aber keine Voraussetzung für die wirksame Ausübung des Amtes.

Die Texte mit der Eidesformel werden an die zu vereidigenden Gemeinderatsmitglieder übergeben. Es besteht Einverständnis mit einer "Gruppenvereidigung".

Der 1. Bürgermeister Thomas Fischer vereidigt die Gewählten Marcel Beck, Prof. Dr. Mathias Gö-

ken, Eva Hammer, Hermann Knapp, Fabian Reck, Martina Stamm-Fibich, Elke Weis und Daniel Zitzmann. Diese heben die Hand zur Eidesleistung und sprechen den nachfolgenden Text:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

TOP 3 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Der geschäftsleitende Beamte Herr Buchner informiert über weitere Bürgermeister und Festlegung der Anzahl (Art. 35 GO):

- Es ist möglich, einen oder zwei weitere Bürgermeister festzulegen; ein dritter weiterer Bürgermeister ist nicht zulässig).
- Es reicht ein einfacher Gemeinderatsbeschluss (Art. 51 Abs. 1 GO) aus.

In der Legislaturperiode 2008 bis 2014 wurde ein weiterer Bürgermeister gewählt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Gemeinde Möhrendorf beschließt gem. Art. 35 Abs. 1 GO, dass in der Gemeinde Möhrendorf ein weiterer Bürgermeister gewählt wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Möhrendorf beschließt gem. Art. 35 Abs. 1 GO, dass in der Gemeinde Möhrendorf ein weiterer Bürgermeister gewählt wird.

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

TOP 4 Wahl und Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Die gesetzlichen Regelungen für die Wahl(en) des zweiten (und dritten) Bürgermeisters gemäß Art. 51 Abs. 3 GO werden bekanntgegeben:

- Die Wahl ist geheim vorzunehmen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Abs. 3 GO).
- Zu beachten ist, dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gibt (auch nicht bei fraktionsinterner Festlegung). Auf dem Stimmzettel sind daher alle wählbaren Gemeinderatsmitglieder (zum Ankreuzen) aufzuführen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.
- Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen,

- so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.
- Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- Die Wahlannahmeerklärung muss schriftlich erfolgen (Art. 1 Nr. 1, Art. 4 KWBG).

<u>Vorschlag zur Beauftragung der Wahldurchführung:</u>

1. Bürgermeister Fischer, Geschäftsleiter Herr Buchner und Frau Bauer

Kurze Vorstellung der Kandidaten:

Zur Wahl werden vorgeschlagen:

Herr Peter Röckelein, Herr Steffen Schmidt und Frau Elke Weis

Während die orangefarbenen Stimmzettel verteilt werden, stellen sich die einzelnen Kandidaten vor. Nacheinander gehen alle Gemeinderatsmitglieder und der 1. Bürgermeister in die Wahlkabine und stimmen ab. Anschließend erfolgt die Auszählung.

1. Bürgermeister Thomas Fischer gibt nun das Ergebnis bekannt:

Die schriftlich und geheim durchgeführte Wahl brachte folgendes Ergebnis: Es wurden 17 gültige Stimmzettel abgegeben. Es fielen auf den Bewerber Steffen Schmidt 9 Stimmen und auf die Bewerberin Elke Weis 8.

Herr Steffen Schmidt hat damit mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum zweiten Bürgermeister gewählt.

1. Bürgermeister Fischer beglückwünscht Herr Steffen Schmidt zur Wahl. Herr Steffen Schmidt bedankt sich für das Vertrauen und nimmt anschließend die Wahl schriftlich an.

Anschließend erfolgt die Vereidigung des 2. Bürgermeisters durch 1. Bürgermeister Fischer.

Vereidigung des 2. Bürgermeisters

Der 1. Bürgermeister Thomas Fischer vereidigt Herrn Steffen Schmidt (Art. 27 KWBG. Der Gewählte hebt die Hand zur Eidesleistung und spricht den nachfolgenden Text:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

Von seinem Vorgänger Herrn Bernd Rudolph erhält er den Schlüssel zum Rathaus.

TOP 5 Festlegung der weiteren Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterregelung

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

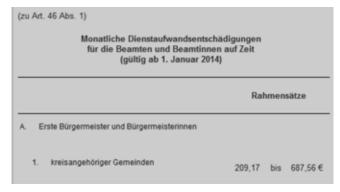
TOP 6

Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale des Ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Geschäftsleiter Stephan Buchner führt die gesetzlichen Grundlagen des Art. 46 KWBG aus:

(1) 1 Der Beamte oder die Beamtin auf Zeit erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. 2 Sie muss sich innerhalb der in Anlage 2 bestimmten Beträge halten.



Bei der Dienstaufwandsentschädigung haben wir uns an die Regelungen im Beschluss von 2008 orientiert (Mitte des gesetzlichen Rahmens; zur Zeit 209,17 Euro bis 687,56 Euro = ca. 450 Euro/mtl.).

Seitens der Verwaltung wird deshalb ein Betrag von 450 Euro monatlich vorgeschlagen.

Die Fahrtkostenpauschale ist seit 01.05.2002 unverändert (153 Euro) und sollte der allgemeinen Preisentwicklung angepasst werden (Anpassung von ca. 0,30 Euro/km auf 0,35 Euro/km; bei angenommenen 500 km monatlich ergibt dies eine Pauschale von 175 Euro/Monat).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt.

- a) für den Ersten Bürgermeister eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro festzusetzen und
- b) dass der berufsmäßige Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 175 Euro erhält; damit sind Fahrten im Umkreis von 50 km von Möhrendorf abgegolten. Fahrten zu weiter entfernten Fahrtzielen werden gesondert nach den geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen abgerechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

 a) für den Ersten Bürgermeister eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro festzusetzen und b) dass der berufsmäßige Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 175 Euro erhält; damit sind Fahrten im Umkreis von 50 km von Möhrendorf abgegolten. Fahrten zu weiter entfernten Fahrtzielen werden gesondert nach den geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen abgerechnet.

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

TOP 7 Festsetzung der Entschädigung der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Geschäftsleiter Herr Buchner informiert: Die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die nach den gleichen Grundsätzen wie beim Ersten Bürgermeister festzulegen ist (Art. 53 Abs. 4, Art. 54 KWBG). Die Höhe hat sich nach dem Maß der Inanspruchnahme des weiteren Bürgermeisters zu richten; Rahmensätze gibt es dazu nicht. Die Entschädigung der weiteren Bürgermeister wird neben der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied gewährt.

Nachstehend die Regelungen zu Beginn der Legislaturperiode 2008:

- 1) Der zweite Bürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 315,41 Euro (= 10 % der bisherigen monatlichen Dienstaufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Höhe von 3.154,08 Euro).
- 2) Im Vertretungsfall für den Ersten Bürgermeister sind durch die monatliche Pauschale jeweils die ersten 7 Tage abgegolten. Ab dem jeweils 8. Tag erhält der zweite Bürgermeister zusätzlich pro Tag 105,13 Euro (= 1/30 der bisherigen monatlichen Dienstaufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Höhe von 3.154,08 = 105,13 Euro).
- 3) Der zweite Bürgermeister erhält für seine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Die Regelung von 2008 hat sich bewährt und sollte auch für die kommende Wahlperiode getroffen werden. Dabei wurde die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für einen ehrenamtlichen Bürgermeister vom Personalamt entsprechend der Tabelle im KWBG angepasst.

Beschlussvorschlag

- 1) Der zweite Bürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 366,40 Euro (= 10 % der bisherigen monatlichen Dienstaufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Höhe von 3.664 Euro).
- 2) Im Vertretungsfall für den Ersten Bürgermeister sind durch die monatliche Pauschale jeweils die ersten 7 Tage abgegolten. Ab dem jeweils 8. Tag

erhält der zweite Bürgermeister zusätzlich pro Tag 122,13 Euro (= 1/30 der bisherigen monatlichen Dienstaufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Höhe von 3.664 Euro = 122,13 Euro).

3) Der zweite Bürgermeister erhält für seine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

- 1) Der zweite Bürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 366,40 Euro (= 10 % der bisherigen monatlichen Dienstaufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Höhe von 3.664 Euro).
- 2) Im Vertretungsfall für den Ersten Bürgermeister sind durch die monatliche Pauschale jeweils die ersten 7 Tage abgegolten. Ab dem jeweils 8. Tag erhält der zweite Bürgermeister zusätzlich pro Tag 122,13 Euro (= 1/30 der bisherigen monatlichen Dienstaufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Höhe von 3.664 Euro = 122,13 Euro).
- 3) Der zweite Bürgermeister erhält für seine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

TOP 8 Festsetzung der Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

TOP 9 Bestellung Mitglieder und Stellvertreter für den Schulverband

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

TOP 10 Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Trauungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Der Geschäftsleiter Herr Buchner informiert darüber, dass nach Ablauf der Wahlzeit die Bestellung zu erneuern ist und die Bestellung zum Trauungsstandesbeamten in offener Abstimmung erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Möhrendorf beschließt, Herrn 1. Bürgermeister Thomas Fischer mit Wirkung vom 1. Mai 2014 zum Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk Möhrendorf auf jederzeitigen Widerruf zu bestellen. Der Aufgabenbe-

reich wird auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt (§ 2 Abs. 3 PstVollzV).

Beschluss:

Der Gemeinderat Möhrendorf beschließt, Herrn 1. Bürgermeister Thomas Fischer mit Wirkung vom 1. Mai 2014 zum Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk Möhrendorf auf jederzeitigen Widerruf zu bestellen. Der Aufgabenbereich wird auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt (§ 2 Abs. 3 PstVollzV).

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

AUS DER SITZUNG

des Gemeinderates am 13. Mai 2014

Tagesordnung - Öffentlicher Teil:

1.	Festlegung der weiteren Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterregelung nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO
2.	Festsetzung der Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder
3.	Bildung von Ausschüssen nach Angelegenheiten, Zuständigkeit und der Entscheidungsbefugnis (vorberatend/beschließend)
4.	Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder und des Sitzverteilungsverfahrens
5.	Bestellung der Mitglieder und Vertreter in die Ausschüsse
6.	Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
7.	Bestellung Mitglieder und Stellvertreter für den Schulverband
8.	Geschäftsordnung des Gemeinderates; Festlegung der Inhalte und Neuerlass
9.	Satzung zur Regelung des Gemeindeverfas- sungsrechts; Festlegung der Inhalte und Neu- erlass

TOP 1 Festlegung der weiteren Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterregelung nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO

Sachverhalt:

Auszug aus Kommentar

- Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte (Art. 39 Abs. 1 Satz 2)
- Keine Verpflichtung zur Bestimmung weiterer Stellvertreter (wenn keiner bestimmt wird, besteht die Gefahr der Handlungsunfähigkeit)
- Bestimmung durch offene Abstimmung (keine Beschlusswahl)

In der Legislaturperiode 2008 bis 2014 wurde die

nachstehende Regelung getroffen:

Vertreterregelung nach Art. 39 GO: Gemeinderatsmitglied mit längster Amtszeit, bei gleicher Amtszeit: Gemeinderatsmitglieder mit höherem Lebensalter

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung der Verwaltung der Vertreterregelung nach Art. 39 GO:

- Gemeinderatsmitglied mit längster Amtszeit
- bei gleicher Amtszeit: Gemeinderatsmitglieder mit höherem Lebensalter zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

TOP 2 Festsetzung der Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Nachstehend die Regelungen zu Beginn der Legislaturperiode 2008

Der Gemeinderat Möhrendorf beschließt, dass die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 Euro für die <u>notwendige</u> Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, Ausschusses oder Arbeitskreises erhalten. Gemeinderatsmitglieder, die sich die Niederschriften ausschließlich per E-Mail übersenden lassen, erhalten für Druck- und Hardwarekosten eine jährliche Sachaufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.

Die Gemeinde Möhrendorf liegt mit 30 Euro pro Sitzung im mittleren Rahmen. Landkreisweit gibt es einige Gemeinden mit niedrigeren, aber auch viele Gemeinden mit höheren Sitzungsgeldern. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Regelungen beizubehalten und ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro (oder moderate Anpassung auf 35 Euro) festzulegen. Im Beschluss sollte zur Klarstellung folgendes ergänzt werden: Notwendig ist die Teilnahme nur als Mitglied oder im Vertretungsfall als Vertreter.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderat Willi Durnik hält die Sachaufwandsentschädigung für Druck- und Hardwarekosten als zu niedrig vergütet. Geschäftsleiter Stephan Buchner entgegnet, dass der geplante Wegfall der Diskussionsbeiträge in den Niederschriften dazu führen wird, dass die Protokolle schlanker werden und somit auch die Druckkosten damit zumindest nicht weiter steigen dürften.

Beschluss:

Der Gemeinderat Möhrendorf beschließt, dass die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, Ausschusses oder Arbeitskreises erhalten. Notwendig ist die Teilnahme nur als Mitglied oder im Vertretungsfall als Vertreter. Gemein-

deratsmitglieder, die sich die Niederschriften ausschließlich per E-Mail übersenden lassen, erhalten für Druck- und Hardwarekosten eine jährliche Sachaufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

TOP 3 Bildung von Ausschüssen nach Angelegenheiten, Zuständigkeit und der Entscheidungsbefugnis (vorberatend/beschließend)

Sachverhalt:

Der Geschäftsleiter Stephan Buchner erläutert: Die Bildung und Aufgaben der gemeindlichen Ausschüsse ist in Art. 32 GO geregelt. Danach kann der Gemeinderat vorberatende Ausschüsse bilden (Abs. 1) oder beschließenden Ausschüssen übertragen (Abs. 2).

Vorteile von beschließenden Ausschüssen:

- Verwaltungsvereinfachung
- Aufgabenreduzierung für das Organ Gemeinderat
- Stärkung der gemeindlichen Ausschüsse

Nachteile von beschließenden Ausschüssen

- Es entscheidet eine kleine Gruppe von Gemeinderatsmitgliedern
- Es findet keine Vorberatung mehr statt

Wie war es bisher in Möhrendorf?

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass in Möhrendorf schon einmal beschließende Ausschüsse gebildet wurden. Die Bildung von vorberatenden Ausschüssen hat sich bewährt. Es gibt jedoch auch viele Gemeinden in unserer Größenordnung, in der sich die Bildung von beschließenden Ausschüssen durchaus bewährt hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung der Verwaltung, dass folgende Ausschüsse gebildet werden:

Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss (vorberatend):

- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung ohne Bau- und Umweltangelegenheiten
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Beratung über
 - nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO)
 - nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO)
 - Erlass
 - Niederschlagung

- Stundung
- Aussetzung der Vollziehung
- Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren
- Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der Bürgermeister
- alle kulturellen Angelegenheiten
- Singschule, Mittagsbetreuung an der Grundschule

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

- 2. Bau- Umwelt- und Liegenschaftsausschuss (vorberatend):
- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungsund Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen
- Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts
- Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

3. Rechnungsprüfungsausschuss (vorberatend):

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

TOP 4 Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder und des Sitzverteilungsverfahrens

Sachverhalt:

Geschäftsleiter Stephan Buchner informiert: Ratsinfo Eine tabellarische Übersicht über die Auswirkungen der verschiedenen Sitzverteilungsverfahren sowie die Anzahl der Ausschussmitglieder ist im Ratsinfo zum Abruf bereit.

Gesetzliche Grundlage: Art. 33 GO

Seitens der Verwaltung wird auf die Beibehaltung sowohl der Anzahl der Ausschussmitglieder (6) als auch des Sitzverteilungsverfahrens (Hare/Niemeyer) vorgeschlagen.

Diskussionsverlauf:

Sämtliche Fraktionen im Gemeinderat sind sich

einig, dass sie die Anzahl der Sitze auf 7 erhöhen möchten, da damit die geringste Abweichung vom Proporz (Idealergebnis) verbunden ist. Das Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer soll je



Damit erhalten in den einzelnen Ausschüssen die Fraktionen folgende Sitze:

CSU 2 Sitze
Freie Wähler 2 Sitze
Grüne 1 Sitz
SPD 1 Sitz
FDP 1 Sitz

Beschluss:

Der Gemeinderat setzt fest, dass

- a) der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss neben dem Vorsitzenden aus 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) der Bau-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss neben dem Vorsitzenden aus 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern und
- c) der Rechnungsprüfungsausschuss aus 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern besteht.

Für die Sitzverteilung wird das Verfahren nach Hare/Niemeyer angewandt.

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

TOP 5 Bestellung der Mitglieder und Vertreter in die Ausschüsse

Sachverhalt:

Information von Herrn Geschäftsleiter Stephan Buchner zu den gesetzlichen Grundlagen: Art. 33 GO

- offene Abstimmung
- der Gemeinderat ist an die (rechtmäßigen) Vorschläge der Fraktionen gebunden
- kein Ausschluss wegen persönlicher Beteiliauna
- der Vorgeschlagene muss nicht der Partei angehören
- neu: es ist auch ein Stellvertreterpool möglich;
 d. h. die Entsendung des Vertreters erfolgt durch die Parteien und Wählergruppen selbst

Danach werden die Personen für die jeweiligen Ausschüsse vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Möhrendorf bestellt die nachstehend genannten Mitglieder und Vertreter in die gemeindlichen Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss

Grup- pierung	Mitglied	Vertreter *
CSU 1	Fabian Reck	1. Robert Schultheiß
CSU 2	Prof. Dr. Fried- rich Franke	2. Daniel Zitzmann 3. Bernd Rudolph
FW 1	Steffen Schmidt	1. Willi Durnik
FW 2	Peter Röcke- lein	2. Hermann Knapp
Grüne	Eva Hammer	Dieter Emmerich Prof. Dr. Mathias Göken
SPD	Marcel Beck	Martina Stamm- Fibich
FDP	Ralf Schwab	Elke Weis

^{*} auch als Vertreterpool möglich

2. Bau-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss

Gruppie- rung	Mitglied	Vertreter *
CSU 1	Daniel Zitzmann	1. Robert Schultheiß
CSU 2	Bernd Rudolph	2. Fabian Reck 3. Prof. Dr. Friedrich Franke
FW 1	Hermann Knapp	Steffen Schmidt Peter Röckelein
FW 2	Willi Durnik	
Grüne	Dieter Emme- rich	1. Prof. Dr. Mathias Göken 2. Eva Hammer
SPD	Marcel Beck	Martina Stamm- Fibich
FDP	Elke Weis	Ralf Schwab

^{*} auch als Vertreterpool möglich

3. Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 GO)

Gruppie- rung	Mitglied	Vertreter *
CSU 1	Fabian Reck	1. Robert Schult-
CSU 2	Prof. Dr. Friedrich Franke	heiß 2. Daniel Zitz- mann 3. Bernd Rudolph
FW 1	Steffen Schmidt	1. Hermann
FW 2	Peter Röckelein	Knapp 2. Willi Durnik
Grüne	Prof. Dr. Mathias Göken	Eva Hammer Dieter Emmerrich
SPD	Martina Stamm- Fibich	Marcel Beck
FDP	Ralf Schwab	Elke Weis

^{*} auch als Vertreterpool möglich

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

TOP 6 Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschus-

Sachverhalt:

Herr Geschäftsleiter Stephan Buchner informiert über die gesetzliche Grundlage (Art. 103 GO):

- offene Abstimmung
- Vorsitzender muss aus dem Kreis der neu bestellten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses kommen
- wählbar sind alle Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Diskussionsverlauf:

Es werden folgende Vorschläge eingebracht:

- Herr Ralf Schwab
- Herr Prof. Dr. Göken

Beide Herren nehmen Stellung und geben ihr Statement ab.

1. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Ralf Schwab zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: 8:9 abgelehnt

2. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Prof. Dr. Mathias Göken zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: 9:8 angenommen

TOP 7 Bestellung Mitglieder und Stellvertreter für den Schulverband

Sachverhalt:

Wieder informiert der geschäftsleitende Beamte Herr Buchner über die gesetzlichen Grundlagen:

- 1. Bürgermeister Fischer ist kraft Gesetzes Mitglied
- Vertreter des 1. Bürgermeisters ist automatisch der 2. Bürgermeister Steffen Schmidt
- ein **weiteres Mitglied** und **ein Stellvertreter** sind vom Gemeinderat zu bestellen
- offene Abstimmung

Hinweis: Aufgrund der Schülerzahl (ca. 20) vertritt aktuell nur ein Mitglied (1. Bürgermeister Fischer) die Gemeinde Möhrendorf im Schulverband. Erst ab 50 Schülern hat Möhrendorf ein zweites Mitglied. Es kann trotzdem ein weiteres Mitglied (mit Stellvertreter) bestellt werden. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass durch das Baugebiet Möhrendorf Süd die Schülerzahl in den nächsten 6 Jahren wieder auf über 50 Schüler ansteigt.

Diskussionsverlauf:

Als weiteres Mitglied für den Schulverband wer-

den vorgeschlagen:

- Herr Prof. Dr. Mathias Göken
- Frau Eva Hammer (sie verzichtet auf dieses Amt)

Als Stellvertreter für den Schulverband wird vorgeschlagen:

- Herr Marcel Beck

1. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Prof. Dr. Mathias Göken als weiteres Mitglied für den Schulverband zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

2. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Marcel Beck als Stellvertreter für den Schulverband zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

Beide Herren nehmen die Wahl an.

TOP 8 Geschäftsordnung des Gemeinderates; Festlegung der Inhalte und Neuerlass

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung wird von Geschäftsleiter Herrn Buchner erläutert:

Ratsinfo Der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung vom 07.05.2014, die Mustergeschäftsordnung des Bay. Gemeindetages für große und kleine Gemeinden, die alte Geschäftsordnung (2008 - 2014) sowie eine synoptische Gegenüberstellung stehen im Ratsinfo-System zum Abruf bereit.

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung (Art. 45 Abs 1 GO).

Jeder Gemeinderat muss sich für seine Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben. Es kann auch die alte Geschäftsordnung übernommen werden. Der "Übernahmebeschluss" kann jedoch frühestens in der konstituierenden Sitzung erfolgen. Deshalb gelten die Regelungen zur Ladung in der abgelaufenen Geschäftsordnung für die konstituierende Sitzung nicht.

Der Gemeinderat kann sich am Geschäftsordnungsmuster des Bay. Gemeindetages orientieren, welches aber nicht verbindlich ist. Die Geschäftsordnung darf nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen.

Festlegung der Inhalte

Anschließend wird der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf der Geschäftsordnung besprochen.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2a: **Anhebung der Bewirtschaftungsbefugnis** auf ca. 2 Euro pro Einwohner (= 9.000 Euro)

Zur Bewirtschaftungsbefugnis des 1. Bürgermeisters in § 12 Abs. 2 Nr. 2 a) GeschO gibt Herr Buchner die nachstehenden Erläuterungen bekannt:

Hierzu wurden zwischenzeitlich noch weitere Informationen eingeholt:

	Einwohner	2008	2014	pro EW in €	
Möhrendorf	4.500	5.000 €	?	1,11	
Heßdorf	3.500	5.000 €	nnbek		
Baiersdorf	7.200		11.000 €	1,53	
Herzogenaurach	23.000		50.000 €	2,17	
Röttenbach	4.600	10.000 €	10.000 €	2,17	
Kalchreuth	2.900	5.000 €	8.000 €	2,76	
Heroldsbach	5.000	12.500 €	15.000 €	3,00	Empfl BayGT
Buckenhof	3.200		9.600 €	3,00	Empfl BayGT
Weisendorf	6.380		20.000 €	3,13	Empfl BayGT
Hausen	3.762		12.000 €	3,19	Empfl BayGT
Adelsdorf	7.500	18.000 €	25.000 €	3,33	Empfl BayGT
Aurachtal	3.000		10.000 €	3,33	Empfl BayGT
Wachenroth	2.200	7.500 €	7.500 €	3,41	Empfl BayGT
Heroldsberg	8.600	20.000 €	30.000 €	3,49	Empfl BayGT
Dormitz	2.100		8.000 €	3,81	Empfl BayGT
Höchstadt/Aisch	13.000	30.000 €	50.000 €	3,85	Empfl BayGT
Hemhofen	5.100	10.000 €	20.000 €	3,92	Empfl BayGT

(Abb. Vergleich mit Umlandgemeinden)

<u>Telefonat (13.05., 11.15 Uhr) mit dem Direktor des</u> <u>Bay. Gemeindetages, Herrn Dr. Busse</u>

Herr Dr. Busse warnt davor, die gesetzliche Ermächtigung des 1. Bürgermeisters zu weit einzuschränken. Der Bürgermeister müsse als eigenständiges Organ der Gemeinde auch nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden. Die Werte der Bewirtschaftungsbefugnis stehen eben <u>nicht</u> vollumfänglich im Belieben der Mitglieder des Gemeinderates. In Fall der Gemeinde Möhrendorf sollten als unterste Grenze 2 €/Ew. nicht unterschritten werden. Er hält die vom Gemeindetag vorgeschlagenen 3-4 €/Ew. für sinnvoll und landläufig akzeptiert. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse des Gemeinderates, die eine zu niedrige Ermächtigung vorsehen, auch beanstanden.

<u>Telefonat (13.05., 11.30 Uhr) mit Frau Daut-Schem</u> von der Rechtaufsicht

Frau Daut-Schem empfiehlt, sich an die Vorgaben des Bayerischen Gemeindetages zu halten. Die Mustergeschäftsordnung wurde zusammen mit dem Freistaat Bayern erarbeitet. Die hinsichtlich der Bewirtschaftungsbefugnis getroffenen Empfehlungen beruhen auf den Erfahrungen mit allen bay. Gemeinden. Sie weist darauf hin, dass die Gemeinde Möhrendorf zudem einen hauptamtlichen 1. Bürgermeister hat und ihm schon aufgrund dieser Tatsache eine weitergehende Bewirtschaftungsbefugnis zugestanden werden sollte. Sie empfiehlt deshalb dringend, die Bewirtschaftungsbefugnis und die darauf beruhenden Werte entsprechend auf die Untergrenze von mindestens 2 €/Ew. (besser 3-4 €) anzupassen. Frau Daut-Schem weist darauf hin, dass alle neuen Geschäftsordnungen der Landkreisgemeinden rechtsaufsichtlich überprüft werden.

Seitens der Verwaltung wird deshalb empfohlen, die Bewirtschaftungsbefugnis auf zumindest 2 Euro pro Einwohner und die damit zusammenhängenden Grenzen in § 12 entsprechend anzuheben.

Im Gemeinderat ist man sich einig, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der Vergleichswerte in den benachbarten Kommunen eine moderate Anhebung unumgänglich ist. Frau Stamm-Fibich schlägt vor, auf runde 10.000 Euro anzuheben, worüber im Gremium ebenfalls Zustimmung signalisiert wird.

Herr Buchner ergänzt, dass die weiteren, in § 12 Abs. 2 der GeschO aufgeführten Beträge entsprechend der neuen Bewirtschaftungsbefugnis ebenfalls angepasst werden.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Zur Beendigung der Sitzung sollen nach Willen aller Gemeinderats-Mitglieder die nachstehenden Sätze 2 bis 6 eingefügt werden.

¹Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. ²Die Sitzungsdauer sollte 3 Stunden nicht übersteigen. ³Übersteigt die Sitzungsdauer 3 Stunden, gibt der 1. Vorsitzende bekannt, dass nach Abschluss des aktuellen Tagesordnungspunktes die Sitzung unterbrochen wird. ⁵Mit der Unterbrechung der Sitzung gibt der 1. Vorsitzende bekannt, wann die Sitzung fortgesetzt wird (i.d.R. am nächsten Tag). ⁶Mit Einverständnis aller anwesenden Gemeinderats-Mitglieder kann die Sitzung aber auch nach Überschreitung der Sitzungsdauer von 3 Stunden um weitere Tagesordnungspunkte fortgesetzt bzw. ganz beendet werden.

IV. Sitzungsniederschrift - § 33 Form und Inhalt

Zur Sitzungsniederschrift sollen nach Willen aller Gemeinderats-Mitglieder die nachstehenden Sätze 3 und 4 eingefügt werden.

(2) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). ³Werden Beschlüsse nicht einstimmig gefasst, so kann jede Fraktion / jedes Mitglied der Minderheit verlangen, dass eine kurze Begründung (in einem Satz) zur eigenen Abstimmung aufgenommen wird. ⁴In diesem Fall erklärt sich die Fraktion bzw. das jeweilige Gemeinderats-Mitglied auch damit einverstanden, dass keine Anonymisierung für die Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bewirtschaftungsbefugnis entsprechend der Gemeindegröße auf 10.000 Euro anzuheben.

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

Beschluss:

Der Gemeinderat Möhrendorf beschließt den Entwurf einer Geschäftsordnung (Stand 07.05.2014) mit den in der heutigen Sitzung getroffenen Änderungen/Ergänzungen als neue Geschäftsordnung für den Gemeinderat Möhrendorf. Die neue Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Niederschrift. Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine gedruckte Ausgabe der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist auf der gemeindlichen Homepage unter der Rubrik "Ortsrecht" dauerhaft online zu stellen.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Möhrendorf

Der Gemeinderat Möhrendorf gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
- die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO)
- 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- 5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
- 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- 9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- 10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
- 11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- 12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- 13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

- 14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- 15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- 16. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
- 17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- 18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
- 20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
- die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
- 22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
- 24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- 25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- 26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.
- 28. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
- 29. die Behandlung von Bauangelegenheiten, soweit sie nicht auf den Ersten Bürgermeister übertragen worden sind
- 30. Entscheidung über den Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 12 Abs. 2 der GeschO fallen,
- 31. Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung,

Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltungsverpflichtung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. (2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen bzw. die Mitteilung über die Einladung im Sinne des § 24 übersandt werden.
- (3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen

¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens **2** Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

III. Die Ausschüsse 1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt

von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird/werden für den Fall seiner Verhinderung ein / ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Alternativ werden für die Mitglieder eines Ausschusses für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO). (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse § 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse gebildet

1. Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss:

- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten.
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Beratung über
 - nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO)
 - nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO)
 - Erlass
 - Niederschlagung
 - Stundung
 - Aussetzung der Vollziehung
 - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren
- Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der Bürgermeister
- alle kulturellen Angelegenheiten
- Singschule, Mittagsbetreuung an der Grundschule soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

2. Bau- Umwelt- und Liegenschaftsausschuss:

- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen
- Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts
- Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

§ 8 Beschließende Ausschüsse (entfällt)

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister 1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
- 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
- die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
- 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der

- Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
- 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
- 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
- 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
- 7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
- 8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
- 9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
- in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
- in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von *10.000 Euro* im Einzelfall,
 - regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen für Betriebsmittel (Heizöl, Gas, Diesel) erledigt der 1. Bürgermeister in eigener Zuständigkeit,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass *1.000* Euro,
 - Niederschlagung 5.000 Euro,
 - Stundung 10.000 Euro,
 - Aussetzung der Vollziehung 10.000 Euro,
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **10.000 Euro** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **5.000 Euro** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro

Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als von **5.000 Euro** erhöhen,

in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

 die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die

finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
- 4. in Bauangelegenheiten:
 - a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Behandlung von Bauanträgen für bauliche Anlagen mit untergeordneter Bedeutung (z.B. Kamine, Hauseingangsüberdachungen, Carports, Garagen, Garten- und Geräteschuppen, Balkone, Terrassen, Werbeanlagen, Dachfenster, kleinere Dachgauben usw.), soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung für die Gemeinde haben,
 - d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB
 - e) die Verlängerung von Baugenehmigungen
- 5. in Grundstücksangelegenheiten
- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 100,00 Euro / Jahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden; der Gemeinderat ist über sämtliche Abschlüsse zu informieren
- die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 250 Euro beträgt.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung § 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO)
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:
- Gemeinderatsmitglied mit der längsten Amtszeit, bei gleicher Amtszeit das Mitglied mit dem höheren Lebensalter
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher § 17 (entfällt)

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO). (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO)
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
- 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
- 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
- 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus Möhrendorf, Hauptstraße 15, Ratssaal EG, statt; sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tages-

- ordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 5. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und/oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung im Ratsinformations-System der Gemeinde bereit gestellt. ³In diesem Fall erhalten die Mitglieder des Gemeinderates unter Einhaltung der Ladungsfrist nach Absatz 4 eine Mitteilung per Email, dass die Tagesordnung im Ratsinformationssystem eingestellt worden ist.
- (2) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (3) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 16. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung abstimmen.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. (4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
- 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an

dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
- 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
- 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als

zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. ²Die Sitzungsdauer sollte 3 Stunden nicht übersteigen. ³Übersteigt die Sitzungsdauer 3 Stunden, gibt der 1. Vorsitzende bekannt, dass nach Abschluss des aktuellen Tagesordnungspunktes die Sitzung unterbrochen wird. ⁵Mit der Unterbrechung der Sitzung gibt der 1. Vorsitzende bekannt, wann die Sitzung fortgesetzt wird (i.d.R. am nächsten Tag). ⁶Mit Einverständnis aller anwesenden Gemeinderats-Mitglieder kann die Sitzung aber auch nach Überschreitung der Sitzungsdauer von 3 Stunden um weitere Tagesordnungspunkte fortgesetzt bzw. ganz beendet werden.

IV. Sitzungsniederschrift § 33 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). ³Werden Beschlüsse nicht einstimmig gefasst, so kann jede Fraktion / jedes Mitglied der Minderheit verlangen, dass eine kurze Begründung (in einem Satz) zur eigenen Abstimmung aufgenommen wird. ⁴In diesem Fall erklärt sich die Fraktion bzw. das jeweilige Gemeinderats-Mitglied auch damit einverstanden, dass keine Anonymisierung für die Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt erfolgt.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3

Satz 1 GO).

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- (5) ¹Sitzungsniederschriften und Prüfungsberichte in Rechnungsprüfungsangelegenheiten können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Über die Nutzung des Ratsinformationssystems ist eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse § 35 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ² Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Als Ladungsfrist sollen nach Möglichkeit bei vorberatenden Ausschüssen wie beim Gemeinderat 5 Tage eingehalten werden. Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind jederzeit möglich. Eine öffentliche Bekanntmachung der Sitzung ist nicht erforderlich, Sitzungstermine und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sollen jedoch auf der Homepage veröffentlicht werden. Für die Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit der vorberatenden Ausschüsse gelten die §§ 20 und 21 entsprechend.

VI. Bekanntmachung § 36 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht. (2) Für alle weiteren Bekanntmachungen gelten die Vorschriften der gemeindlichen Bekanntmachungsverordnung.

C. Schlussbestimmungen § 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und ist auf der gemeindlichen Homepage unter der Rubrik "Ortsrecht" jederzeit abrufbar.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.02.2012 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

TOP 9 Satzung zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts; Festlegung der Inhalte und Neuerlass

Sachverhalt:

Herr Stephan Buchner informiert:

Ratsinfo Der Entwurf einer neuen Satzung zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 steht im Ratsinfo-System zum Abruf bereit. Die aktuell noch gültige Satzung ist auf der gemeindlichen Homepage im Ortsrecht abrufbar (Direktlink: http://www.moehrendorf.de/eigene_dateien/pdf/pdf-ortsrecht/110-satzreggvr.pdf)

Die Satzung zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts enthält notwendige Bestimmungen zu den Ausschüssen, zur Tätigkeit und der Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und des 2. Bürgermeisters. Die wichtigsten Inhalte wurden bereits vom Gemeinderat beschlussmäßig behandelt und sind in die Satzung einzuarbeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Möhrendorf beschließt den nachstehenden Entwurf einer Satzung zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts (Stand 07.05.2014) mit den eingearbeiteten Änderungen vom 13.05.2014 als Satzung zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Möhrendorf. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Möhrendorf erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Bau-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungsund Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Ge-

schäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, Ausschusses oder Arbeitskreises. Notwendig ist die Teilnahme nur als Mitglied oder im Vertretungsfall als Vertreter. Gemeinderatsmitglieder, die auf eine schriftliche Zusendung der Sitzungsniederschriften verzichten, erhalten für Druck- und Hardwarekosten eine jährliche Sachaufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

- (1) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.
- (2) Der zweite Bürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 366,40 Euro (= 10 % der bisherigen monatlichen Dienstaufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Höhe von 3.664 Euro).
- (3) Der zweite Bürgermeister erhält zusätzlich ein Sitzungsgeld von je 35 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, Ausschusses oder Arbeitskreises.
- (4) Im Vertretungsfall für den Ersten Bürgermeister sind durch die monatliche Pauschale jeweils die ersten 7 Tage abgegolten. Ab dem jeweils 8. Tag erhält der zweite Bürgermeister zusätzlich pro Tag 122,13 Euro (= 1/30 der bisherigen monatlichen Dienstaufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Höhe von 3.664 Euro = 122,13 Euro).
- (5) Der zweite Bürgermeister erhält für seine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2008 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 17:0 angenommen

VERANSTALTUNGEN / VEREINSNACHRICHTEN

Aus dem Veranstaltungskalender Juli 2014

01.	Seniorenbeirat (SenB)	Gedächtnistraining
02.	Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)	Floßfahrt in Lichten- fels
05.	Soldaten- und Krie- gerbund (SKB)	Grill- und Sudfest
09.	Seniorenbeirat (SenB)	Sprechstunde

09.	Agenda 21 (KH)	Sitzung
12.	Allg. Sportverein (ASV)	Iron-Baby
12.	Radfahrverein RC 04	110 Jahre RC 04
13.	St. Laurentius	Sommerfest
16.	FDP	Stammtisch
17.	Junge Alte / Senioren	Grillnachmittag
18.	CSU	Info-Abend
18.	St. Elisabeth	Taizé-Lieder-Singen
19.	Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)	Biergartentreff in Oberndorf
20.	Evang. Kindergar- ten	Kindergartenfest
21.	Kulturverein	Literaturkreis
25.	FCN-Fanclub Regnitzgrund	Grillabend
26.	Freie Wähler	Hohlfest
27.	Grünes Bürgerfo- rum/B90-Die Grü- nen	Wasserradfest Schlossangerrad

Stand: Dezember 2013

Seniorenbeirat Möhrendorf

Seniorenfahrdienst

Der Seniorenbeirat freut sich, den Möhrendorfer Senioren eine Fahrgelegenheit zu unserem Versorgungszentrum (z. B. REWE, Post, Apotheke usw.) in der Kleinseebacher Straße anbieten zu können.

Jeden Freitagnachmittag, ausgenommen an Feiertagen, fährt Sie ein Mitglied des Seniorenbeirats zum Versorgungszentrum. Die Zustiegsstellen sind die offiziellen Haltestellen des ÖPNV Linie 254 der Fa. Vogel.

Fahrplan:

13.30 Uhr
13.31 Uhr
13.32 Uhr
13.33 Uhr
13.34 Uhr
13.35 Uhr
13.36 Uhr
13.37 Uhr
13.38 Uhr
13.39 Uhr
13.40 Uhr
13.41 Uhr

Ca. 1 Stunde später, nach Ihrem Einkauf oder sonstigen Besorgungen, werden Sie direkt vom Parkplatz REWE nach Hause gefahren. Dieser Service des Seniorenbeirats ist kostenlos.

Noch Fragen? Bitte rufen Sie Frau I. Setzer (Tel. 09131/41931) oder Herrn Dr. F. Franke (Tel. 09133/4842) dazu an.

Gedächtnis spielend trainieren

Am Dienstag, den 1. Juli 2014 von 9.30 – 10.30 Uhr findet im Rathaus im kleinen Gruppenraum

(Untergeschoss) wieder ein kostenloses Konzentrations- und Gedächtnistraining für jedermann statt. Die Teilnahme ist unverbindlich. Bitte Schreibzeug und Papier mitbringen.

Seniorensprechstunde

Die nächste Seniorensprechstunde, in der Sie Ihre Wünsche und Anregungen vorbringen können, findet am **Mittwoch, den 9. Juli 2014 von 10.00 – 11.00 Uhr** im Rathaus statt. Außerhalb der Sprechstunde können Sie die Vorsitzende des Seniorenbeirates, Frau Irmgard Setzer, unter Tel. Nr. 09131/4 19 31 erreichen.

Der Seniorenbeirat informiert:Leben mit Demenz

Zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften werden 2015 im Baugebiet Möhrendorf-Süd für Menschen mit schwerer Behinderung und Demenz eröffnet. Der Seniorenbeirat unterstützt dieses Vorhaben mit einem Vortrag von:

Herrn Prof. Dr. K.G. Gaßmann, Waldkrankenhaus, Erlangen, über Leben mit Demenz am **4. Juli um 15 Uhr** im Ratssaal der Gemeinde Möhrendorf

Die Bevölkerung ist recht herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei, für Getränke wird gesorgt.

Gez. I. Setzer, Seniorenbeirat Möhrendorf



Der Agenda-Arbeitskreis trifft sich zur nächsten öffentlichen Sitzung am Mittwoch, den 9. Juli 2014 um 19.00 Uhr, im Rathaus, Sitzungssaal (Erdgeschoss). Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen. Informationen zu den aktuellen Themen des Arbeitskreises erhalten Sie bei Dieter Setzer, Rufnummer 09131/41931.

Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)

Mittwoch, den 2. Juli / Floßfahrt auf dem Main ab Lichtenfels

Der Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO) wird mit dem Frankenfloß eine Fahrt auf dem Main unternehmen. Abfahrt mit dem Bus ab Möhrendorf um 11.00 Uhr (Unterer Dorfplatz); Rückkehr ca. 22.00 Uhr.

Zu unserer Freude wurde die Fahrt mit großem Interesse angenommen und war bereits zu Anfang Juni ausgebucht. Rückfragen zum Ablauf bitte an Hans Joachim Weis, Tel. 09131-41710 (ab 18.00 Uhr).

Samstag, den 19. Juli 2014 / Biergartentreff in der Vereinsgaststätte Reck in Oberndorf

Die Mitglieder des Verein Zufriedenheit Oberndorf

(VZO) treffen sich um 17.00 Uhr im Biergarten des Vereinsheim Reck in Oberndorf zu einem gemütlichen Beisammensein.

Freunde des Vereins sind herzlich willkommen.



Schachtreff ASV – Möhrendorf

Schach im Biergarten 2014

Der Schachtreff ASV-Möhrendorf lädt am ersten Julidonnerstag, den 03.07., zu seinem traditionellen Simultanturnier in den wunderschönen Biergarten des Gasthauses Schuh ein.

Nachdem im letzten Jahr unser mehrmaliger Vereinsmeister Johannes Handl in den Ring stieg, dürfen wir uns dieses Jahr auf Eduard Miller vom SC Erlangen 48/88 freuen. Der 1995 geborene blieb unter anderem in der vergangenen Bezirksligasaison ungeschlagen und überzeugt durch konstantes Schachspiel auf höchstem Niveau.

Jeder, der die Schachregeln kennt, ist unabhängig von seiner Spielerfahrung herzlich eingeladen, teilzunehmen. Bei schlechtem Wetter wird das Turnier nach innen verlagert.

Wann: 03.07.2014, 19:00 Uhr

Wo: Gasthaus Schuh in Möhrendorf/Kleinseebach Anmeldung: telefonisch unter 0151/52817751 oder per E-Mail an schachj-asvm@web.de

Maximale Spieleranzahl: 30

Weitere Infos: http://schach.asv-moehrendorf.de Teilnahmegebühr: 5 € zu Gunsten des Simultanspielers



Soldaten- und Kriegerbund Kleinseebach – Möhrendorf 1887 e.V.

Traditionelles Grill- und Sudfest mit Live-Musik am Samstag, den 05.07.2014 ab 17 Uhr am Festplatz "Am Anger" in Kleinseebach.

Herzliche Einladung an ALLE zu frischen Salzknöchla, Fleischund Leckerem vom Grill bei zivilen Preisen. Des weiteren bieten wir selbstgemachten Kuchen, für die kleinen Kinder Cocktails sowie Selbergrillen von Bratwürsten und Stockbrot an der Feuerschale. Für Schatten und kühle Getränke ist natürlich auch bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren zahlreichen Besuch und einen schönen geselligen Sommerabend.



Allgem. Sportverein Möhrendorf e.V. 1947

20. Iron-Baby

Achtung, nicht vergessen!

Am Samstag, 12. Juli 2014 startet die 20. Auflage

des Familientriathlons "Iron Baby"!

Hiermit möchte das Iron-Baby-Team alle "Iron-Baby-Begeisterten" zum gemeinsamen Sporteln oder einfach nur zum Anfeuern an der Strecke, herzlich einladen!

Los geht es um 16.00 Uhr mit dem Schwimmen (ca. 200 m) längst durch den Oberndorfer Weiher, danach Helm auf und ab geht's 12 km mit dem Fahrrad nach Erlangen und zurück nach Möhrendorf, um sich dann für 4 km laufend am Kanal die Beine zu vertreten. Wenn für einen alleine diese Strecken zu lang sind, der suche sich 2 Mitstreiter und trete als Staffel an – kein Problem!

Die Teilnehmerzahl ist auf 100 Personen begrenzt. Zur besseren Planung ist eine **Anmeldung bis 4. Juli 2014** erforderlich. Am Wettkampftag sind Anmeldungen möglich, wenn noch Startplätze frei sind. Startgebühr für Erwachsene 15,00 €, für Kinder 13,00 €.

Näheres auch auf unserer Homepage: asv-moehrendorf.de

Wir hoffen auf viele begeisterte Sportler und Zuschauer am 12. Juli 2014!

FDP Ortsverein Möhrendorf, Kleinseebach und Oberndorf

Politischer Stammtisch

Am Mittwoch, 16.7.2014 laden wir um 20:00 Uhr alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einem politischen Stammtisch in die Sportgaststätte der Seebachtalhalle an der Dechsendorfer Straße ein.

Wir informieren Sie über die neuesten Themen im Gemeinderat und Kreistag und freuen uns auf eine angeregte Diskussion.



Thomas Fischer & Team

Wir laden Sie herzlich ein, erfahren Sie mehr zu den aktuellen Themen aus der Gemeinde, was hat sich verändert, an welchen Projekten arbeiten wir und was passiert in den nächsten Monaten.

Wir treffen uns am **Freitag, den 18. Juli um 18.30 Uhr** an der Grundschule Möhrendorf dort werden wir uns über den Anbau informieren.

Im Anschluss daran treffen wir uns im ASV Sportheim um ca. 19.30 Uhr.



Ferienprogramm

Die Agenda 21 Arbeitsgruppe "Ferienprogramm" organisiert auch in diesem Jahr wieder das Möh-

Anmeldung zum 20. Möhrendorfer Iron Baby für die ganze Familie am 12. Juli 2014

Tandems sind nicht zugelassen!

¹Einzelwertung: Ab 14 Jahre ²Familienwertung: 1 Erwachsener und mindestens 1 Kind 8-14 Jahre (jeder muss jede Disziplin absolvieren) ³Staffelwertung: 2 – 3 Teilnehmer/innen; Kinderstaffeln brauchen eine erwachsene Begleitperson (hier suchen sich di Teilnehmer die Disziplin aus, entweder Schwimmen ca. 200 m, Radfahren ca. 12 km oder Laufen ca. 4 km) Für jeden Teilnehmer ist eine Anmeldung erforderlich! Mit der Anmeldung erklären Sie auch Ihr Einverständnis, dass tos, die im Rahmen der Veranstaltung gemacht werden, zur Veröffentlichung dienen, u.a. auch im Internet. □ männlich T-Shirt-Größe:

XS □s ☐ weiblich Geburtsjahr: Telefon: PLZ/Ort: Straße: Emailadresse: (bitte lesbar schreiben) Startnummer wird vom Veranstalter ausgefüllt □ Einzelwertung¹ ☐ Familienwertung² ☐ Staffelwertung³ mit: Erklärung der Teilnehmer am Möhrendorfer Iron-Baby: Ich melde mich hiermit zur o. g. Veranstaltung an und erkläre mein Einverständnis mit den Wettkampfregeln und Or ganisationsrichtlinien. Ich bestätige, dass mein Trainings- und Gesundheitszustand den Anforderungen des Wett kampfs entsprechen. Ich bin mir der mit dem Wettkampf verbundenen gesundheitlichen und sonstigen Gefahren be wusst und bestätige, auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko an der Veranstaltung teilzunehmen. Ich versiche re, dass ich keinerlei Rechtsansprüche oder Forderungen an den Veranstalter oder Ausrichter, dessen Helfer ode Beauftragte, alle betroffenen Gemeinden, sonstige Körperschaften oder Personen erheben werde. Ich werde an de Wettkampfbesprechung teilnehmen. Den Anweisungen der Helfer und Funktionsträger werde ich Folge leisten. Es besteht Helmpflicht für Alle! Haftung/ Risiko: Unter Ausschluss jeglicher Veranstaltungshaftung startet jeder Teilnehmer auf eigenes Risiko. Haf tung und daraus abgeleitete Ansprüche gegen Teilnehmer untereinander sind ausgeschlossen. Der Veranstalte übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl jeglicher Art. Die Wettkampfstrecke ist nicht für den öffentlichen Verkeh gesperrt. Die Strecke ist gekennzeichnet mit Hinweisschildern und wird von Streckenposten gesichert. Streichunger und Ergänzungen auf dem Anmeldeformular sind gegenstandslos. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Wettkampfordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung als für sich verbindlich an. Es gilt auf der gesamten Stre cke die Straßenverkehrsordnung (StVO) und Rechtsfahrpflicht. Teilnehmerlimit: 100 Wettkämpfer/innen Altersgrenze: mindestens 8 Jahre; siehe oben Startgebühr: 15 € Erwachsene / 13 € Kinder Startgebühr bar am Wettkampftag 12. Juli 2014 von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr am Sportgelände Dechsendorfer Str. 16.00 Uhr (15.00 Uhr Fahrt nach Oberndorf; 15.30 Uhr Wettkampfbesprechung Wettkampfbeginn: am Oberndorfer Weiher) Meldeschluss: 04. Juli 2014

> <u>Anmeldung an:</u> Fam. Moritz, Neue Str. 41, 91096 Möhrendorf, Tel.: 09133/1577 <u>Emailadresse:</u> ironbaby@asv-moehrendorf.de

Unterschrift (Erziehungsberechtigter):

Datum: _____

Bei Minderjährigen

Unterschrift (zwingend erforderlich):

rendorfer Ferienprogramm für Kinder von 6 bis 14 Jahren.

EswurdewiedereinFerienprogrammmitzahlreichen KursangebotenaufdieBeinegestellt. Das Programm wird ab Mitte Juli an folgenden Stellen ausliegen: Gemeindeverwaltung, Sparkasse, VR-Bank, Metzgerei Polster und Sekretariat der Grundschule. Darüber hinaus erhalten alle Kinder der Grundschule Möhrendorf das Ferienprogramm.

Die Anmeldung beginnt am Montag, den 21. Juli 2014 um 17.00 Uhr über das Internet unter www. ferienprogramm-moehrendorf.de. Auf der oben genannten Internetseite finden sich auch weitere Informationen zum Ferienprogramm, wie z. B. Kursanmeldung, Kursbezahlung.

Falls keine Möglichkeit zur Nutzung des Internetangebotes besteht, kann die Anmeldung auch per Telefon bei Steffen Schmidt (0163/7751635) erfolgen.

Unter allen Ferienprogrammteilnehmern verlosen wir wieder eine Familienkarte für den Tiergarten in Nürnberg. Allen Kindern wünschen wir schon jetzt schöne Sommerferien!



Das monatliche AWO-Café findet statt am **Freitag,** den 25. Juli 2014 ab 15.00 Uhr im Vereinsheim der Kleintierzüchter. In gemütlicher Runde bei Kaffee und Kuchen kann man sich Rat holen, über die Angebote der AWO informieren oder einfach nur plaudern.



Kellerfest "Am Hohl"

Das Kellerfest beginnt am Samstag, den 26. Juli 2014 um 15 Uhr auf dem Kellergelände "Am Hohl" (Baiersdorfer Straße).

Es gibt Kaffee und Kuchen, Gegrilltes und Salate sowie gewedelte Heringe. Bierausschank aus den Kellern! Neben dem Fassbier aus den Kellern bieten wir dieses Jahr auch Wein, Hugo und Aperol Sprizz an.

Es werden auch wieder Kellerführungen angeboten. Wir würden uns freuen mit Ihnen einen schönen Nachmittag und einen gemütlichen Abend auf dem beleuchteten Kellergelände zu verbringen!

Neuwahlen

Bei der Jahreshauptversammlung der Freien Wähler Möhrendorf wurde turnusgemäß ein Vorstand gewählt. Neuer Vorsitzender ist Steffen Schmidt. Jürgen Pillipp wird das Amt des Zweiten Vorsitzenden übernehmen. Im Vorstand tätig sind auch Schriftführerin Brunhilde Dittrich und Kassier Jochen Kirsch. Ergänzt wird das Team vom Referenten für Senioren Hartmut Rudert und vom Referenten für Jugend Hermann Knapp.

Die Freien Wähler bedankten sich bei Konrad Ru-

dert für seine zwanzigjährige Tätigkeit als Erster Vorsitzender.



Freiwillige Feuerwehr Möhrendorf

Familiennachmittag

Zu unserem **Familiennachmittag am 27.07.2014** möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Die FFW Möhrendorf möchte Ihnen an diesem Nachmittag einen Einblick in die Aktivitäten ihrer Arbeit geben. Ebenso möchte sich die neu gegründete Jugendfeuerwehr vorstellen. Veranstaltungen für Groß und Klein werden den ganzen Nachmittag durchgeführt. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Beginn ist ab 14.00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus

Es ergeht herzliche Einladung an alle Mitbürger Ihre Freiwillige Feuerwehr Möhrendorf

GRÜNES BÜRGERFORUM



Wasserradfest Schlossangerrad

Das Grüne Bürgerforum/B90-Die Grünen laden herzlich ein für den **27.07.2014**, **Sonntag**, **14:00 Uhr** ans Schlossangerrad (vor Oberndorf).

Lassen Sie sich überraschen mit allerlei "grünen" Angeboten, Informationen, Spiel und Spaß und Köstlichkeiten aus unserer Gemeinde. Genießen Sie mit uns einen lauschigen Nachmittag. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

"STILLE STUNDE"

Am **Sonntag den 27.07. um 11.30 Uhr** wollen wir uns zu einer Begegnung in der Natur am Schlossangerrad (kurz vor Oberndorf) treffen.

Heilsam ist, was uns nährt und stärkt und auch Erde, Wasser, Luft und Feuer benötigen unsere Achtsamkeit und Wertschätzung.

Wer mag, bringt sich ein Sitzkissen und einige Gaben aus der Natur (Blumen, Federn, Steine, ...) mit.

Wir beschließen diese Begegnung mit einem einfachen Mahl (Monica Zeller)



Kulturverein Möhrendorf

Kursangebote für kleine Naturforscher (2. bis 4. Klasse)

Natur erleben und erforschen - Naturphänomenen auf der Spur mit Dipl. Biol. K. Fittkau und Dipl. Geol. M. Götz

Unser Jahresprogramm startet wieder im September. Auch der Anschlusskurs an dieses Schuljahr

beginnt mit dem neuen Schuljahr. Einmal im Monat wollen wir zusammen in die spannende Welt der Natur(Wissenschaften) eintauchen. Im Lauf der Jahreszeiten werden wir viele unterschiedliche Pflanzen und Tiere und deren Spuren beobachten.

Ein Ausschnitt aus unseren Kursprogrammen:

- Die Biber an der Regnitz
- Wasserskorpione und co: Was lebt in Bach und Teich?
- Wildbienen (dazu Bau einer Nisthilfe)
- Der Specht
- Experimente rund um das Thema Vögel
- Geologische Phänomene: Vulkane, Erdbeben, Fossilien. Gesteinsbildung
- Experimente mit Eis und Schnee

Wir treffen uns einmal im Monat von September bis Juli (kein Kurs im Dezember und Januar). Die genauen Termine und Kurszeiten für die Kurse an verschiedenen Tagen sprechen wir im September ab (voraussichtlich gibt es Kurse am Samstag und unter der Woche an mehreren Tagen, je nach Bedarf). Wir treffen uns wahlweise innen (Experimente) oder an ausgewählten Plätzen in der Natur. Die Kosten für die 9 Kurseinheiten (je 120 min) betragen 90 Euro (Materialkosten inklusive). Maximale Teilnehmerzahl pro Gruppe: 8 Kinder.

Insektensauger, Beobachtungslupen, Fangnetze, Ferngläser, Mikroskope usw. stehen allen zur Verfügung.

Kinder, die Interesse haben, können sich bei Katharina Fittkau (09131-6876167, k.fittkau@ me.com) oder Marijke Götz (09133-602771, marijkegoetz@web.de) informieren oder anmelden.



Lauftreff "Lust am Laufen"

Treffpunkt am Kanal unter der "Blauen Brücke", Kleinseebacher Seite:

 Walker/Nordic Walker: Montags und mittwochs 18.00 Uhr

- Läufer: Samstags 8.00 Uhr

Treffpunkt am Zugang von der Schulstraße zum Kanal (nahe der Schule).

Walker/Nordic Walker: Freitags 8.00 Uhr

Wir freuen uns über Neu- und Wiedereinsteiger! Kommt einfach vorbei, wenn ihr Interesse habt oder meldet euch bei den unten angegebenen Kontakten.

Samstagmorgens laufen wir immer eine große Runde durch den Wald; daher sollten Samstagmorgen-Läufer 10 km ohne Unterbrechung laufen können.

Achtung:

 Die Abendtermine am Montag und Mittwoch wurden von Läufern nur noch sehr sporadisch wahrgenommen. Daher werden betreute Abendtermine aktuell und bis auf weiteres nur als Walker-Termine angeboten.

- Wer als Walker neu hinzukommen möchte, sollte sich am besten vorher telefonisch oder per Mail bei Christina Schistowski melden.
- Der Samstagstermin findet immer und bei iedem Wetter statt!

Fragen zum Laufen:

- Uwe Hehn, Tel. 09131/450601, Mail Uwe. Hehn@web.de

Fragen zum (Nordic) Walking:

 Christina Schistowski, Tel. 09131/44470, christina.schistowski@arcor.de



Jugendkapelle Möhrendorf

Anlässlich ihres 30-jährigen Jubiläums konnte die Jugendkapelle Möhrendorf bei Ihrem Jubiläumskonzert am 24.05.14 mehrere aktive Musiker für langjährige Treue ehren.

10 Jahre:
Julia Dittrich
Julia Röckelein
Christian Hess
Johannes Kreiner
Ingmar Seitz

25 Jahre: Ute Kundinger

30 Jahre Lars Müller Thomas Stöcklein

20 Jahre: Christina Hagen Regina Hagen



Nachtrag zur Festschrift 30 Jahre Jugendkapelle Möhrendorf

Vielleicht klingen den Konzertbesuchern noch die Töne unseres Jubiläumskonzerts nach. Wir danken Ihnen im Namen der MusikerInnen für Ihr Kommen.

Bei der Erstellung unserer Festschrift sind uns leider einige Fehler unterlaufen, diese möchten wir hiermit korrigieren. Bei der Registerbesetzung haben wir MusikerInnen vergessen: Flöten – Kiki Moser, Saxophone – Luis Semmler, Hohes Blech – Wolfgang Seidel

Bei den Spendern möchten wir die Firma PRIMAS nachtragen. Ein herzliches Dankeschön im Nachhinein.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Kath. KirchengemeindeSt. Elisabeth

Sonntags-Gottesdienste im Juli

Sa., 18.30 Uhr, Vorabendmesse in Bubenreuth So., 9.00 Uhr, Gottesdienst in Bubenreuth So., 10.30 Uhr, Gottesdienst in St. Elisabeth (Kinderkirche im Saal siehe Aushang)

Donnerstag, 3. Juli 19.00 Uhr, Gottesdienst mit Dekan J. Dobeneck anlässlich seiner Visitation der Gemeinde

Freitag, 4. Juli

19.00 Uhr, Gottesdienst mit Totengedenken des Vormonats in der Pfarrkirche Bubenreuth.

Patronats- und Spitalfest in Bubenreuth Samstag, 5. Juli 18.00 Uhr, Vorabendmesse in Bubenreuth

Sonntag, 6. Juli,

10.00 Uhr, Familiengottesd. im Pfarrgarten Bub. anschl. Festbetrieb

19.00 Uhr, "Irische Nacht" im Pfarrgarten Bub.

10.30 Uhr, Wortgottesfeier in St. Elisabeth

Donnerstag, 17. Juli

13.30 Uhr, Die Jungen Alten und Möhrendorfs Senioren feiern ökumenischen Feldgottesdienst auf der Hedera mit anschl. Grillen (s. "Ökumene")

Freitag, 18. Juli

Anmeldeschluss der Jungen Alten zur Busfahrt am 17. Oktober, Kontakt: Nistler (43821)

19.00 Uhr, Taizé-Gebet in St. E. (s. "Ökumene")20.00 Uhr, Gospelkonzert der "Amazingers" in der Pfarrkirche Bubenreuth

Samstag, 26. Juli

16.00 Uhr, Der Offene Familienkreis trifft sich in Kleinseebach bei Iris' Koppel zum Grillen und abendlichem Beisammensein (Kontakt: Iris Bauer)

Sonntag, 27. Juli

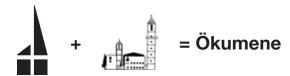
10.30 Uhr, parallele Gottesdienste mit den Kindergärten in Bubenreuth und St. Elisabeth

Di, 29. Juli

8.15 Uhr, Ökumenischer Schulschlussgottesdienst in St. Elisabeth

Das neue "Gotteslob" wird noch in diesem Kalenderjahr in St. Elisabeth eingeführt werden. Das genaue Datum steht bislang noch nicht fest. Wir werden eine Sammelbestellung über unsere Kirchengemeinde anbieten und Sie rechtzeitig darüber informieren.

Pfarrbüro St. Elisabeth, Fichtelweg 17, Tel. 09131-46 811 / Öffnungszeiten: Di. & Mi. von 9-12 Uhr, und Fr. von 14-17 Uhr, Pfarramt Maria Heimsuchung, Bubenreuth, Tel. 09131-24550, Mo-Fr 9.30-11.30, Mi/Do 15-17 Aktuelle Informationen zum Gemeindeleben und zum Themenbereich "Glauben – Leben – Welt", u.a. mit einer Seite zur Fußball-WM in Brasilien im Internet unter www.sb-erlangen-nordost.de



Ökumenische Veranstaltungen:

Dienstag, 8. Juli FrauenZeit!

ausnahmsweise um 17.00 Uhr

Im Reich der Ameisenlöwen, Köcherfliegen und fressenden Pflanzen – Erforschung eines (Feucht-)Biotops am Heuschlag in Erlangen. Ausgerüstet mit Fangnetzen und Lupe tauchen wir mit Katharina Fittkau und Mareijke Götz ein in die spannende Welt der Kleinlebewesen. Wir werden ca. 2 Stunden unterwegs sein und möchten anschließend noch ein kleines Picknick machen. Über Zutaten zum Picknick freuen wir uns. Treffpunkt St.-Laurentius-Gemeindezentrum: um 16.30 Uhr für Fahrradfahrerinnen

(knapp 30 Min. Fahrzeit) um 16.45 Uhr für Autofahrerinnen (wir bilden Fahrgemeinschaften)

Bei Regen entfällt unser Ausflug leider.

Bei Wetterunsicherheit können Sie am Dienstag, 8.7., im Ev. Pfarramt bei Ulrike Wex nachfragen.

Donnerstag, 17. Juli

Die Jungen Alten und die Möhrendorfer Senioren feiern ökumenischen Feldgottesdienst mit Pfarrerin J. Knoll und PRef. M. Bankmann 13.30 Uhr: Treffpunkt im alten Obstgarten der Familie Schütz auf der Hedera (beschildert), 14:00 Uhr: Gottesdienstbeginn; anschließend Beisammensein, Getränke werden angeboten, Grillgut, Teller u. Besteck bitte selbst mitbringen! Bei schlechtem Wetter gibt es einen neuen Termin. Fahrdienst bitte am Vortag bestellen bei F. Eibert (45592) bzw. G. Lehmann (49866). Herzliche Einladung auch an alle interessierten Mitbürger!

Freitag, 28. Juli 19.00 Uhr, Offenes Taizé-Lieder-Singen für Christen aller Konfessionen. Ort: St.-Elisabeth-Kirche



Evang. Kirchengemeinde St. Laurentius

lädt zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:

Freitag 4. Juli 16.30 Uhr!!! Konfi-Revival-Group

Plitsch Platsch!

Bitte Fahrrad Picknick-Beitrag mitbringen!

Dienstag 8. Juli

FrauenZeit! (siehe Ökumene)

Sonntag 13. Juli

Herzliche Einladung zum GEMEINDEFEST

Einer für alle, alle für einen!

9.30 Uhr Konfirmanden-Vorstellungs-

Gottesdienst

10.30 Uhr Weißwurstfrühschoppen

14.30 Uhr Buntes Nachmittagsprogramm

für Jung und Alt

Stationenlauf rund um den Ball, Kinderschminken, Basteln u.v.m. 17.00 Uhr Abendsegen

17.00 Unr Abendsegen 17.30 Uhr Fußballmatch

Kirchenvorstand: Gemeinderat

Montag 21. Juli

15.30 Uhr "Die pfiffigen Bastelspatzen"

für alle bastelfreudigen Grundschulkinder

Mittwoch 23. Juli 20.00 Uhr sing & pray Singen – Beten – Auftanken – zur Ruhe kommen im Laurentius-Gemeindesaal

Freitag 25.7. – Samstag 26.7. Konfi-Revival-Summer-Camp

Bitte anmelden!

Genauere Infos gibt es im Pfarramt.

Kindergottesdienst ist am **27.7.** gleichzeitig zum Gottesdienst um 9.30 Uhr

Alle unsere Gottesdienste finden Sie in unserem Laurentiusboten oder unter: http://www.moehrendorf-evangelisch.de

jeden Freitag (außer in den Ferien) 16.30-18.00 Uhr "Bananarama" Möhrendorfer Jungschar

Für alle Mädchen und Jungs zwischen 8 und 12 Jahren die gerne andere Kinder treffen wollen, die Lust auf Spiele, Geschichten, Action, Sport, Kochen, Werkeln, Wald und Jesus & Co. haben. Treffpunkt: Jungscharraum im evang. Gemeindezentrum.

Wir freuen uns auf euch! Regina, Rene und Flo

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Finanzstaatssekretär Füracker informiert Vereine

Am Mittwoch, 02.07.2014 findet um 20.00 Uhr in der Heinrich-Lades-Halle eine Informationsveranstaltung zum Thema "Besteuerung der Vereine" mit dem Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Herrn Albert Füracker, statt.

Ministerialbeamte werden Fachvorträge zum Thema Vereinsbesteuerung halten und anschließend Fragen aus dem Publikum beantworten.

Bereits ab 19.00 Uhr stehen Mitarbeiter/innen des Finanzamts Erlangen, der Deutschen Rentenversicherung, der Stadt Erlangen, des Landesnetzwerkes Bürgerliches Engagement, Vertreter von Banken und Sparkassen zu vielen Fragen rund um den Verein, insbesondere zu steuerlichen Problemfeldern einschl. Gemeinnützigkeit, Spendenbescheinigungen und Pauschalierungen zur Verfügung.

Jeder der sich dafür interessiert, wie ein Verein steuerliche Schwierigkeiten vermeidet und Vergünstigungen nutzt, ist herzlich willkommen.

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Erlangen e. V. Ehrenamtliche Familienpaten gesucht

Auch im Landkreis Erlangen-Höchstadt gibt es viele Familien, die Unterstützung brauchen. Deshalb suchen wir Frauen und Männer, die Freude am vertrauensvollen Umgang mit Familien haben und bereit sind, diese in ihrer Alltagssituation, bei Problemen, Sorgen und Nöten zu unterstützen. Die Familienpaten werden auf diese Aufgabe gut vorbereitet und von einer Fachkraft begleitetet.

Das Projekt Familienpatenschaften hat der Kinderschutzbund Erlangen zusammen mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt 2012 ins Leben gerufen. Mittlerweile sind 28 Familienpaten in vielen Gemeinden im Landkreis im Einsatz und begleiten Familien, die aus den unterschiedlichsten Gründen Unterstützung brauchen. Hier geht es zum Beispiel um Familien, denen durch Zuzug aus dem In- und Ausland Unterstützung aus der eigenen Familie fehlt, um die Entlastung von Familien mit krankem Kind oder Elternteil, Hilfe bei Lern- oder Erziehungsschwierigkeiten oder bei den Hausaufgaben und vieles mehr.

Wenn Sie Interesse an diesem Ehrenamt haben, besuchen Sie unserer **Informationsabend** am **Donnerstag den 3. Juli 2014** um 19 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Baiersdorf in der Waaggasse 2 in 91083 Baiersdorf.

Sie können sich auch direkt an unsere Koordinatorin Anne Gick wenden, Tel. 0152-01941934, oder den 2. Informationsabend am Dienstag, 22. Juli 2014 um 19 Uhr in Erlangen, Villa an der Schwabach, Hindenburgstraße 46 A besuchen.

Weitere Informationen unter 09131/803329 vormittags und familienpaten-erh@web.de, www. kinderschutzbund-erlangen.de.

Heimat erleben

Landratsamt lädt am Freitag, den 4. Juli zu "BayernTourNatur" ein

Am Freitag, den 4. Juli 2014 lädt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt Natur- und Wanderfreunde und solche, die es noch werden wollen, von

15 - 17 Uhr zur diesjährigen "BayernTourNatur" ein. Die zweistündige Wandertour steht unter dem Motto "Heimat erleben" und führt über Kalchreuth, das für seine Streuobsttradition und das jährliche Kirschenfest bekannt ist, entlang der Teufelsbadstube mit ihren steilen Hängen sowie Farn- und Moosgesellschaften, vorbei an der Wolfsfeldener Wiese zum 2013 wiedereröffneten Bodenlehrpfad "Sebalder Reichswald". Danach geht die Route am Waldrand entlang wieder zurück zur Teufelsbadstube.

Natur vor Ort erklärt

Wanderführer Georg Knetzger erklärt unterwegs die besondere Bedeutung der Streuobstwiesen und des Bodens für Fauna und Flora, berichtet über die Waldbewirtschaftung im Sebalder Reichswald und veranschaulicht die Geologie der Teufelsbadstube. Am "Felsenkeller" lädt Landrat Alexander Tritthart anschließend alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum geselligen Beisammensein ein.

Auch für Kinder geeignet

Die Weglänge der diesjährigen "BayernTourNatur" beträgt drei Kilometer. Die Teilnahme ist kostenlos und auch für Kinder geeignet. Das Landratsamt weist vorsorglich darauf hin, dass die Führung aufgrund des teilweise unebenen Geländes für Personen mit Gehhilfen eher nicht geeignet ist. Das Landratsamt empfiehlt festes Schuhwerk.

Treffpunkt am Parkplatz des 1. FC Kalchreuth

Treffpunkt für die Wanderung ist um 15 Uhr auf dem Parkplatz des 1 FC Kalchreuth, Gemeinde Kalchreuth, Fürther Straße 26, 90562 Kalchreuth. Fragen zur Wanderung beantworten Georg Knetzger (Rufnummer 09193/20-587) und Anton Krivic (Rufnummer 09193/20-588) von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Allgemeine Informationen zur Bayern-TourNatur 2014 gibt es auch online unter www. tournatur.bayern.de.

Fit für's mobile Web

Landratsamt bietet im Juli zwei kostenlose Workshops an

Nach dem großen Andrang auf die Workshops im April 2014 lädt Landrat Alexander Tritthart die Generation 50plus am **Donnerstag, den 10. Juli 2014** noch einmal zu zwei kostenlosen "Fit für's mobile Web"-Workshops in das Landratsamt in Erlangen ein.

Für Einsteiger und Schnäppchenjäger

Interessierte wählen das Angebot aus, welches sie am meisten anspricht. Burkhard Kohler vom BRK SeniorenNetz Erlangen zeigt von 13-15 Uhr anhand von Produkten mit dem bekannten Apfelsymbol, wie das mobile Internet funktioniert. Wer lieber das Internet nach Schnäppchen durchstöbern möchte, ist im Workshop von Dietmar Fey vom BRK SeniorenNetz Erlangen richtig. Ebenfalls am **Donnerstag, den 10. Juli 2014 von 13-15 Uhr** verrät er Internet-Schnäppchenjägern und sol-

chen, die es werden wollen, wie sie auf den einschlägigen Online-Plattformen kaufen und verkaufen können.

Nur mit Anmeldung

Die Teilnehmerzahl für die kostenlosen Workshops ist begrenzt. Interessenten können sich wie folgt anmelden: Per Post an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Anna Maria Preller, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, per Fax: 09131/803-101; per E-Mail: anna.maria.preller@erlangen-hoechstadt.de oder telefonisch unter 09131/803 – 277.

Ehrenamtliche Familienpaten gesucht

Auch im Landkreis Erlangen-Höchstadt gibt es viele Familien, die Unterstützung brauchen. Deshalb sucht der Kinderschutzbund Erlangen gemeinsam mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt Frauen und Männer, die Freude am vertrauensvollen Umgang mit Familien haben und bereit sind, diese in ihrer Alltagssituation, bei Problemen, Sorgen und Nöten zu unterstützen. Die "Familienpaten" werden auf diese Aufgabe gut vorbereitet und von einer Fachkraft begleitet. Am Freitag, 26. September 2014 beginnt die Schulung neuer Familienpaten. Der Kinderschutzbund Erlangen lädt alle, die mehr über dieses Ehrenamt erfahren möchten, herzlich zum Informationsabend am Donnerstag, 3. Juli 2014 um 19 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Baiersdorf in der Waaggasse 2 in 91083 Baiersdorf ein. Ein zweiter Infoabend findet am Dienstag, 22. Juli 2014 um 19 Uhr in Erlangen, Villa an der Schwabach, Hindenburgstraße 46 A statt.

Das Projekt Familienpatenschaften haben Kinderschutzbund Erlangen und der Landkreis Erlangen-Höchstadt 2012 ins Leben gerufen. Mittlerweile sind 28 Familienpaten in vielen Landkreisgemeinden im Einsatz und begleiten Familien, die aus den unterschiedlichsten Gründen Unterstützung brauchen. Hier geht es zum Beispiel um Familien, denen durch Zuzug aus dem In- und Ausland Unterstützung aus der eigenen Familie fehlt, um die Entlastung von Familien mit krankem Kind oder Elternteil, Hilfe bei Lern- oder Erziehungsschwierigkeiten oder bei den Hausaufgaben und vieles mehr

Weitere Informationen erhalten Interessierte bei Koordinatorin Anne Gick vom Kinderschutzbund Erlangen unter der Telefonnummer 0152-01941934, oder bei Susanne Haas vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt unter der Rufnummer 09131/803329 (vormittags) und sowie per Mail an familienpaten-erh@web.de, oder im Internet unter www.kinderschutzbund-erlangen.de.

BDS-AzubiAkademie im Landkreis Erlangen-Höchstadt startet ins zweite Jahr

Wirtschaftsförderung lädt ein zu Infoabend am Mittwoch, 23.Juli 2014

Die ersten Auszubildenden der BDS-AzubiAkademie sehnen bereits Donnerstag, den 24. Juli 2014 herbei: Dann bekommen sie vom Bayerischen Innenminister, Joachim Herrmann und BDS-Präsident, Ingolf F. Brauner, Zertifikate für ihre erfolgreiche Teilnahme an der Akademie. "Die Resonanz auf die erste Staffel war sehr positiv", berichtet Thomas Wächtler, Wirtschaftsförderer des Landkreises und Mitinitiator der AzubiAkademie in ERH. Viele Teilnehmerfirmen der ersten Staffel wollen auch dieses Mal wieder mitmachen. Die zweite Staffel soll im September 2014 starten.

Infoabend für interessierte Firmen

Unternehmen, die sich für eine Teilnahme an der BDS-AzubiAkademie interessieren, erfahren am Mittwoch, 23. Juli 2014 um 19:30 Uhr im Erlanger Landratsamt alles Wissenswerte über die gemeinsame Initiative der Wirtschaftsförderung des Landkreises Erlangen-Höchstadt und des Bundes der Selbstständigen (BDS) des Bezirks Mittelfranken. Die Betriebe der ersten Staffel berichten aus erster Hand über die Erfahrungen, die sie mit dem überbetrieblichen Unterricht gemacht haben.

Gemeinsam unterrichten

Das Konzept ist schnell erklärt: Einen Vormittag im Monat lernen die Auszubildenden der teilnehmenden Betriebe gemeinsam beispielsweise Wirtschaftsenglisch, Reklamationsmanagement oder mit den Sozialen Medien umzugehen. Die Ausbilder der beteiligten Firmen legen den Lehrplan im Voraus fest und unterrichten ihre Auszubildenden dann abwechselnd. Die Teilnahme an der Akademie ist kostenlos.

Wie bei Großbetrieben

"Die Azubis blicken durch die verschiedenen Inhalte und Betriebe über den Tellerrand des eigenen Unternehmens hinaus. Daneben erweitern sie ihre soziale Kompetenz und stärken ihre Teamfähigkeit. Für Ausbilder bietet die Akademie den Vorteil, dass sie Betriebsunterricht wie bei Großbetrieben anbieten können, der für Selbständige, Freiberufler und kleinere Unternehmen sonst oft nicht möglich ist", erläutert Thomas Wächtler. Weitere Informationen zu Konzept und der ersten Staffel der BDS AzubiAkademie in ERH gibt es im Internet unter www.bds-azubiakademie.de.

Verkehrsbehinderungen wegen Triathlon "Herzoman"

Landratsamt bittet Verkehrsteilnehmer um erhöhte Vorsicht

Am Sonntag, den 27. Juli 2014 findet von 08:30 bis zwölf Uhr in und um Herzogenaurach der 29. Volkstriathlon "Herzoman" der Turnerschaft Herzogenaurach 1861 e.V. statt. In dieser Zeit ist auf der Radstrecke mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen.

Radstrecke führt über Herzogenaurach hinaus Der radsportliche Teil des Triathlons beginnt am Freibad in Herzogenaurach. Von dort aus führt die Strecke über die "Hans-Maier-Straße" (St. 2244) – "Ansbacher Straße" (ERH 14) nach Dondörflein. Die Radler fahren weiter über die Kreisstraßen ERH 13 und ERH 15 nach Münchaurach und von dort über die Staatsstraße 2244 nach Falkendorf. Von Falkendorf aus fahren sie ab der "Lenzenmühle" auf dem Radweg parallel zur Staatsstraße 2244. Bei der Holzbrücke vor dem Freizeitbad "Atlantis" fahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder in die Staatsstraße 2244 ein. Die Zielanfahrt führt dann über die "Hans-Maier-Straße" (St. 2244) – "Waldstraße" – "Dohnwaldstraße" und "Schlaffhäusergasse" zum Sportgelände des TS Herzogenaurach.

Kraftfahrer um erhöhte Vorsicht gebeten

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt bittet die Kraftfahrer während des Triathlons auf der gesamten Radstrecke um erhöhte Vorsicht und empfiehlt, die Radstrecke zu umfahren.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Möhrendorf, vertr. durch 1. Bürgermeister T. Fischer

Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf Ansprechpartnerin: Frau Bauer

Tel. 09131/7551-21

E-Mail: amtsblatt@moehrendorf.de

Anzeigenverwaltung, Satz und Druck

druckunddigital Roland Heßler

Bayreuther Straße 9, 91301 Forchheim

Tel. 09191 34066 - 0 Fax. 09191 34066 - 29

E-Mail: moe-anzeigen@druckunddigital.de

Verantwortlich für Textteil: Gemeinde Möhrendorf Verantwortlich für Anzeigen: druckunddigital Heßler

Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für Textmitteilungen (amtlicher Teil): Wenn nicht anders angegeben, der 20. des Vormonats

Anzeigenschluss

Wird im Amtsblatt jeweils individuell bekannt gegeben.

Erscheinungsweise

jeweils zum Ersten des Monats

Bitte unbedingt beachten!!

Für Irrtümer, eingesandte Manuskripte und Fotos kann keine Haftung übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers erlaubt. Anzeigen, die vom Verlag für die Werbung im Amtlichen Mitteilungsblatt gestaltet werden, dürfen nicht kopiert und nicht für andere Zwecke verwendet werden! Es wird nicht für Druckfehler gehaftet, auch nicht bei Inseraten.